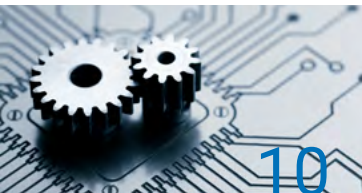




StädtetagRLP

Geschäftsbericht 2021

INHALTSVERZEICHNIS



VORWORT	4
---------	---

Oberbürgermeister Michael Ebling,
Mainz, Vorsitzender Städtetag RLP



GRUSSWORT	6
-----------	---

Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel,
Kaiserslautern



KAISERSLAUTERN IN ZAHLEN	8
--------------------------	---



VERBANDSARBEIT	10
----------------	----

FINANZEN	14
----------	----



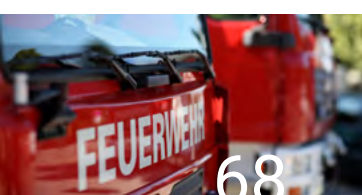
SOZIALES JUGEND	16
-------------------	----

BAUEN UMWELT VERKEHR	34
--------------------------	----



SCHULE KULTUR SPORT	56
-------------------------	----

WIRTSCHAFT STADTENTWICKLUNG	62
-------------------------------	----



ÖFFENTLICHE SICHERHEIT ORDNUNG	68
----------------------------------	----

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG PERSONAL	70
-----------------------------------	----

GESCHÄFTSJAHR 2021	78
--------------------	----

Gremien und Themenschwerpunkte

IMPRESSUM	83
-----------	----



Vorwort des Vorsitzenden des Städtetages Rheinland-Pfalz

Oberbürgermeister Michael Ebling

Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Gäste,

herzlich begrüße ich Sie – auch im Namen meiner Stellvertreterin und meines Stellvertreters – zu unserer Mitgliederversammlung in Kaiserslautern. Es ist schön, endlich wieder in Präsenz tagen zu können und vertraute Gesichter nicht nur im Miniaturformat auf dem Bildschirm zu sehen. Die letzten anderthalb Jahre haben viel verändert, gewohnte Abläufe auf den Kopf gestellt und jedem Einzelnen eine Menge abverlangt.

Die Bekämpfung der Corona-Pandemie war und ist eine Herkulesaufgabe, bei der die Stärken und Schwächen unseres föderalen Systems deutlich zutage getreten sind. Das Leben und Handeln vor Ort wird nach wie vor durch den Takt neuer Corona-Bekämpfungsverordnungen bestimmt. Wir können dabei aber zunehmend optimistisch sein. Auch dank der kommunalen Impf- und Testzentren wird die Pandemie zunehmend beherrschbarer. Viele unserer Bürger:innen haben sich in den vergangenen Monaten bereits impfen lassen und auch die Testangebote sehr gut angenommen. Wir müssen jetzt unsere ganze Kraft darauf richten, diejenigen zu erreichen, die einer Impfung mit Skepsis oder Gleichgültigkeit begegnen. Nur mit einer hohen Impfquote können wir die Pandemie hinter uns lassen und dauerhaft unsere gewohnten und liebgewonnenen Freiheiten zurückgewinnen.

Die Pandemie hat nicht nur bei unseren Bürger:innen Spuren hinterlassen. Handel, Handwerk, Dienstleistungen, Gastronomie, Freizeit, Kultur – kein Bereich blieb von den Auswirkungen der Corona-Krise verschont. Viele Betriebe und Freischaffende haben bis heute wirtschaftlich zu kämpfen. Unsere Innenstädte wandeln sich – leider vielerorts nicht zum Besseren. Gegen Leerstand und Verödung hilft kein

Lamentieren. Hier sind jetzt kluge Konzepte gefragt und Menschen, die sich etwas Neues zutrauen. Die politisch Verantwortlichen in den Städten stellen sich dieser Herausforderung, sind aber auch auf Hilfe von Land und Bund angewiesen. Die Zukunft unserer Innenstädte entscheidet sich heute, packen wir es gemeinsam an!

Jede noch so große Herausforderung in unseren Städten verblasst allerdings angesichts dessen, was sich in einer einzigen Nacht im Norden unseres Landes ereignet hat. Die Hochwasserkatastrophe hat viele Menschen innerhalb weniger Minuten aus dem Leben gerissen, ganze Orte liegen in Trümmern, viele wirtschaftliche Existenzen sind zerstört. Im Namen aller Städte unseres Landes spreche ich den Angehörigen, Familien und Freunden der Verstorbenen, die unfassbare Verluste erlitten haben, und den vielen Verletzten unser tiefstes Mitgefühl und Beileid aus. Zugleich betone ich: Die kommunale Familie steht fest zusammen. Die Städte im Land haben im betroffenen Gebiet schnell und unbürokratisch geholfen und werden das – flankierend zu den Hilfen von Land und Bund – auch mittel- und langfristig tun. Corona-Pandemie, verheerendes Hochwasser und nicht zu vergessen Wirtschafts- und Finanzkrise, Flüchtlingskrise, Terrorgefahr in unseren Innenstädten – wir sind konfrontiert mit einem Jahrzehnt der Krisen. Angesichts immer neuer Herausforderungen steigt der Entwicklungsdruck in unseren Städten. Urbane Räume müssen sich immer wieder an aktuelle Gegebenheiten anpassen. Was können Städte aus der Corona-Pandemie lernen? Wie müssen Städte weiterentwickelt werden, um der Klimaneutralität und den Klimafolgenanpassungen gerecht zu werden? Wie gelingen wirtschaftliche und finanzielle Prosperität, soziales Miteinander und Sicherheit im städtischen Raum? Kurzum: Wie stärken wir die urbane Resilienz? Gemeinsam müssen wir uns intensiv mit diesen Fragen beschäftigen und nachhaltige Antworten finden. Das erwarten nicht nur unsere Bürgerinnen und Bürger. Das ist auch essentiell, damit die Städte das bleiben, was sie sind: Motoren der Wirtschaft, der Kreativität, Forschung und Innovation, Kristallisationspunkte des kulturellen Lebens sowie treibende Kraft bei der Bewältigung verschiedenster Probleme.

Lassen Sie uns in diesem Sinne gemeinsam daran arbeiten, unsere Städte zukunftsfähig und resilient zu gestalten.



Michael Ebling
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Städtetages Rheinland-Pfalz

Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel

zur Mitgliederversammlung des Städtetages Rheinland-Pfalz
in Kaiserslautern



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr verehrte Ehrengäste,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich darf Sie erneut zur Mitgliederversammlung des Städtetags Rheinland-Pfalz begrüßen!

Wenn ich schreibe „erneut“, dann liegt das daran, dass ich das vor einem Jahr schon einmal getan habe. Wegen des starken Anstiegs der Infektionszahlen musste unsere Versammlung im vergangenen Herbst kurzfristig abgesagt werden. Der Geschäftsbericht samt meiner Begrüßung in unserer schönen Stadt war bereits gedruckt. Ich habe daher erneut die Ehre, Sie an dieser Stelle in Kaiserslautern willkommen zu heißen. Wie wenige Ereignisse zuvor bestimmt die Pandemie seit gut anderthalb Jahren unser Leben und unsere Politik. Sie hat viele Prozesse beschleunigt, im Guten wie im Schlechten. So hat sie uns etwa einen richtigen Schub in der Digitalisierung gebracht, vor allem in den Schulen und in der Arbeitswelt. Auch den Fahrradboom möchte ich als Beispiel eines positiven Effekts nennen, ebenso das Entdecken der unmittelbaren Umgebung als Reise- und Ausflugsziel.

Für viele andere Bereiche war die Pandemie jedoch schlichtweg eine Katastrophe. Einzelhandel, Gastronomie und die Kulturszene leiden bis heute unter den Einschränkungen, die wir im Sinne des Gesundheitsschutzes notwendigerweise erlassen mussten. Nicht immer ließen sich Insolvenzen und Geschäftsaufgaben vermeiden. Sichtbares Zeichen dieser Entwicklung sind die zunehmenden Leerstände in unseren Innenstädten.

Für uns als kommunale Familie hat all dies enorme Aufgaben zur Folge – zusätzlich zu denen, die sich aus der unmittelbaren Pandemiebekämpfung ergeben. Selbst wenn die Pandemie heute vorbei wäre, können wir nicht einfach so weitermachen, wie wir es bis März 2020 getan haben. Wir benötigen neue Konzepte für die Raumplanung und Stadtentwicklung, besonders für unsere Innenstädte. Für Tourismus, Naherholung, Handel, Verkehr. Diese Notwendigkeit war auch vorher schon gegeben. Corona hat die Bedarfe nun aber schonungslos offen gelegt.

All dies steht dabei im Schatten der vielleicht größten Aufgabe der kommenden Jahre: Der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Die schrecklichen Hochwasser-Ereignisse im Norden von Rheinland-Pfalz und Süden von Nordrhein-Westfalen haben uns mit maximaler Wucht vor Augen geführt, welche dramatischen Folgen der Klimawandel unmittelbar hier bei uns zu Hause haben kann. Es gilt nun, schnellstmöglich die Weichen zu stellen, um zumindest die schlimmsten Effekte abzufedern.

Die Musterlösung für die Aufgaben der Zukunft gibt es nicht. Jede Stadt hat andere Voraussetzungen, andere Stärken und Schwächen, und damit andere Möglichkeiten, sich für die Zukunft aufzustellen. In Kaiserslautern haben wir in den vergangenen Jahren viele positive Entwicklungen vorangetrieben, ebenso wie Sie es in Ihren Kommunen getan haben.

Ich freue mich daher sehr auf den Austausch mit Ihnen und wünsche Ihnen einen schönen Aufenthalt in Kaiserslautern!



Ihr
Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern

KAISERSLAUTERN IN ZAHLEN

GROßSTADT

über 100.000
Einwohner



291.000

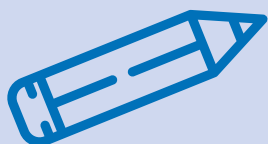
Übernachtungen 2019

16

Forschungseinrichtungen



z. B. 2 Fraunhofer-Institute, Deutsches Forschungszentrum für künstliche Intelligenz (DFKI), Max-Planck-Institut für Software Systeme



11.600 Schülerinnen und
Schüler besuchen

33 allgemeinbildende Schulen

GRÜN

61,5 % Wald

KL liegt mitten im größten zusammenhängenden Waldgebiet Deutschlands, dem Naturpark Pfälzerwald



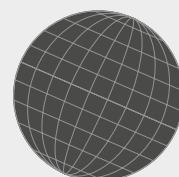
**HERZLICH
DIGITAL**

Stadt der Zukunft

INTERNATIONAL

150 Nationen

leben in der kreisfreien Stadt





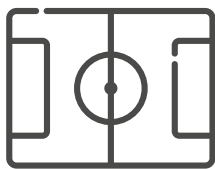
MADE IN KL

rund **7.500 kleine** und **mittlere Unternehmen**

Produkte und Dienstleistungen aus Kaiserslautern sind weltweit bekannt und gefragt

WISSENSCHAFTSSTADT
TECHNOLOGIESTANDORT
DENKFABRIK
ZUKUNFTSMODELL

2 Hochschulen
mit mehr als
20.000 Studenten



AUSHÄNGESCHILDER UND WAHRZEICHEN

1. FC Kaiserslautern

Fritz-Walter-Stadion auf dem Betzenberg

TOP₂₀**P**

**TOP-20-UNTERNEHMEN
IN RHEINLAND-PFALZ**

Opel / PSA, Westpfalz Klinikum
aus Kaiserslautern gehören dazu



**KUNST- UND
KULTURSTADT**

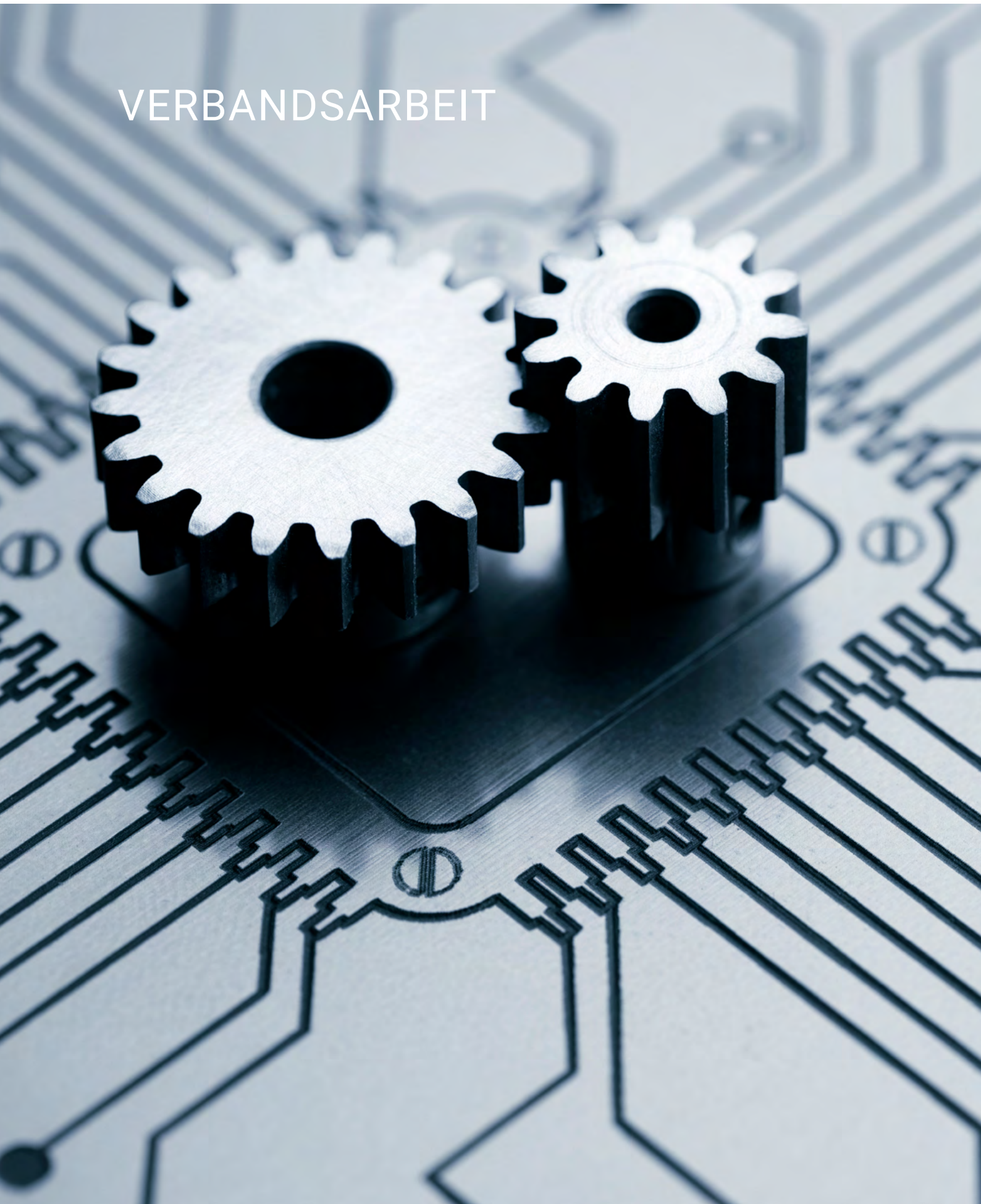
Pfalztheater
Kulturzentrum Kammgarn
Fruchthalle
Pfalzgalerie

INTAKT

**WISSENSCHAFTS- UND WIRTSCHAFTS-
NETZWERK:**

Science and Innovation Alliance, Business Innovation
Center, Wirtschaftsförderung

VERBANDSARBEIT





„Die Städte in Rheinland-Pfalz sind mit ihren leistungsfähigen Strukturen immer da, wenn es darauf ankommt.“

Die Bewältigung der Corona-Pandemie hat die Städte im Berichtsjahr stark gefordert. Ging es zunächst um den Schutz der Bevölkerung vor einer Coronavirus-Infektion durch Lockdowns, so rückten in diesem Jahr mehr und mehr Maßnahmen der Eindämmung des Virus durch Schutzimpfungen und flächendeckende Testangebote in den Fokus. Die Städte haben dabei einmal mehr gezeigt, dass sie z.B. mit den Impfzentren und Schnelltestzentren schnell und effektiv vor Ort benötigte Infrastrukturen aufbauen und betreiben können.



Gravierend waren die Auswirkungen der Corona-Pandemie auch auf die öffentlichen Unternehmen, die gewerbliche Wirtschaft sowie auf Kultur, Bildung und Vereinsleben. Die Städte hatten hier – dankenswerterweise auch mit finanzieller Unterstützung von Bundes- und Landesebene – alle Hände voll zu tun, um die vielen von der Pandemie direkt und indirekt betroffenen Bereiche zu stabilisieren und ihnen eine Perspektive aufzuzeigen. Gemeinsam mit der Landesregierung hat der Städtetag in kurzen Zeitabständen immer wieder um Schutzmaßnahmen und Lockerungsschritte angesichts der gerade aktuellen Infektionslage gerungen und dabei stets versucht, den Anliegen aller städtischen Interessengruppen gerecht zu werden. Um gegenüber der Landespolitik ad-hoc sprachfähig zu sein und aktuelle Entwicklungen im Blick zu behalten, tauschen sich die Städte weiterhin einmal wöchentlich in einer Telefonkonferenz zum aktuellen Pandemie-Geschehen aus.

Die Corona-Pandemie war dabei nicht die einzige Krisensituation, die die Städte in Rheinland-Pfalz im Berichtsjahr bewegt hat. Die verheerende Hochwasserkatastrophe insbesondere an der Ahr hat alle Städte im Land tief bewegt. Schnell und unermüdlich waren städtische Feuerwehr- und Rettungskräfte im Hochwassergebiet im Einsatz. Auch hatten viele Stadtwerke Mitarbeiter:innen entsandt, um beschädigte Leitungen wiederherzustellen. Die Städte im Land werden der gesamten betroffenen Region und dabei insbesondere den beiden Mitgliedsstädten Bad Neuenahr-Ahrweiler und Sinzig auch mittel- und langfristig zur Seite stehen; sei es bei der unbürokratischen Entsendung von Verwaltungsmitarbeiter:innen oder bei dem Wiederaufbau der zerstörten oder beschädigten Infrastruktur.

Von großer Bedeutung für die rheinland-pfälzischen Städte war die Landtagswahl in diesem Jahr. Im Vorfeld der Wahl hatte der Verband seine Positionen veröffentlicht und diese über verschiedene Kanäle in die Koalitionsverhandlungen eingebracht. Das Ergebnis dieser Bemühungen kann sich sehen lassen. So wird die Landesregierung als einen großen Schwerpunkt ihrer Arbeit die Stärkung der Innenstädte in den Fokus nehmen. Auch in den Bereich des städtischen Klimaschutzes soll landesseitig mehr Bewegung kommen. Bei der Kommunal- und Verwaltungsreform rückt die Landesregierung von ihrem bisherigen Ansatz „Größer ist besser“ ab und bedient sich zeitgemäßer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Im landespolitischen Kontext erwähnt werden muss auch der Dauerbrenner Kommunal Finanzen. Das vom Städte- tag miterstrittene Urteil des Verfassungsgerichtshofs zwingt das Land zukünftig, die tatsächlichen Ausgaben der Kommunen stärker in den Blick zu nehmen. Ein großer Erfolg für alle Kommunen und aus städtischer Sicht das wichtigste Reformvorhaben des Landes in dieser Legislaturperiode.

Veränderungen gab es beim Verband in personeller Hinsicht. Für den bisherigen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Oberbürgermeister a.D. Wolfgang Treis, Mayen, ist die Beigeordnete der Stadt Ingelheim, Frau Dr. Christiane Döll, neu ins Amt gewählt worden. In der Geschäftsstelle des Verbandes ist mit Herrn Fabian Kirsch einer der beiden Geschäftsführenden Direktoren aus dem Amt ausgeschieden. Herr Kirsch wird in seiner neuen Funktion als Chef der Staatskanzlei sicher auch zukünftig die Interessen der rheinland-pfälzischen Städte fest im Blick behalten.

FINANZEN



Die Corona-Pandemie hat deutliche Spuren in den kommunalen Haushalten hinterlassen. Sowohl die Haushaltsergebnisse 2020 als auch die Planungen für die Jahre 2021 und 2022 sind wieder vermehrt durch Defizite gekennzeichnet. In der Folge waren in vielen Städten wieder kontroverse Diskussionen mit der Kommunalaufsicht über Einsparungen im freiwilligen Leistungsbereich und über Erhöhungen bei den Grund- und Gewerbesteuern zu führen. Diese Debatten, die in Rheinland-Pfalz leider bereits seit Jahrzehnten geführt werden müssen, frustrieren das kommunale Ehrenamt zusehends – ganz zu Schweigen von fehlenden Spielräumen für kräftige Investitionen in die lokale Infrastruktur und in die von der Corona-Pandemie besonders stark betroffenen Bereiche Kultur, Tourismus sowie Handel und Dienstleistungen.

Auch vor diesen Hintergründen haben die Städte das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020 ausdrücklich begrüßt. Zum wiederholten Male innerhalb weniger Jahre wurde der kommunale Finanzausgleich für verfassungswidrig erklärt; das Land aufgefordert innerhalb von zwei Jahren die Finanzierung der Kommunen auf neue Füße zu stellen. Im Mittelpunkt steht dabei die Forderung des VGH nach einem Finanzausgleich, der sich an den tatsächlichen Bedarfen der Kommunen orientiert. Auch hat das oberste Gericht des Landes die Bereitstellung zusätzlicher Mittel angemahnt, damit die Kommunen endlich ihre horrenden Altschulden abbauen können. Zugleich hat der VGH auch die Kommunen in die Pflicht genommen, ihre Einsparpotenziale umfassend zu nutzen. Angemahnt wurde auch eine strengere Kommunalaufsicht.

Land und kommunale Seite haben sich nach dem Urteil gemeinsam auf den Weg gemacht, um die kommunalen Bedarfe zu ermitteln. Ein komplexes Unterfangen, das Interpretationsspielräume eröffnet und noch zu kontroversen Diskussionen zwischen Land und Kommunen führen dürfte. Ebenso wird noch intensiv über mögliche Realsteuererhöhungen zu ringen sein sowie um den Umgang mit den freiwilligen Leistungen. Ein Blick nach Hessen zeigt, dass ein bedarfsorientierter Finanzausgleich nicht zwingend zu einer Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen führen muss. Entscheidend ist der Rechenweg. Der eingeschlagene Reformweg in unserem Nachbarbundesland hatte dazu geführt, dass den Kommunen rund 1 Mrd. Euro ihres Rechnungsvolumens als unwirtschaftlich weggekürzt wurde; die Kommunen hatten nach der Reform zunächst weniger Geld zur Verfügung als vorher. Rheinland-Pfalz orientiert sich am hessischen Berechnungsmodell. Aus Sicht des Städtetags ist es absolut unabdingbar, dass die Städte nach der Reform spürbar mehr Geld aus dem kommunalen Finanzausgleich bekommen müssen. Dies bedingen allein schon die horrenden Defizite im Sozialbereich der Städte, die auch nicht mit weiteren Einsparungen und deutlich höheren Hebesätzen zu kompensieren sind. Nur mit einer stärkeren finanziellen Unterstützung des Landes werden unsere Städte finanziell gesunden können. Landesregierung und Landtag haben es jetzt in der Hand!



SOZIALES JUGEND



Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz

Die Neuregelung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf Bundesebene mit dem Bundesteilhabegesetz hat zu weitreichenden Veränderungen bei der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderung geführt. Die Regelungen stellen einen Paradigmenwechsel dar, der die Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung, aber auch die Leistungserbringung nachhaltig verändert und der dazu auch für die Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe weiterhin eine große Herausforderung darstellt.

Zur Umsetzung des Paradigmenwechsels in Rheinland-Pfalz wurde am 19. Dezember 2018 das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG) im Gesetzblatt verkündet. Mit diesem Gesetz werden die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zuständig, wobei der Altersbegrenzung der Zeitpunkt der Beendigung des Schulverhältnisses gleichgestellt wird, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt.

Für erwachsene Menschen mit Behinderungen mit Ausnahme der volljährigen behinderten Menschen, für die ausdrücklich die Kommunen zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt sind, ist das Land Träger der Eingliederungshilfe. Zusätzlich ist das Land Träger der Eingliederungshilfe für minderjährige Menschen mit Behinderungen für den Teilbereich der Teilhabe am Arbeitsleben.

Von Beginn der Diskussion zur Umsetzung des BTHG an fordern die kommunalen Spitzenverbände, dass das Land die gesamte Zuständigkeit übernehmen und die Kosten tragen soll. Nur so ist eine einheitliche Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Rheinland-Pfalz erreichbar.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz geht davon aus, dass es auf Grund der Einführung und Umsetzung des BTHG mit der individuellen Bedarfsermittlung (Personenzentrierung) zu einer deutlichen Kostensteigerung kommen wird. Die in § 9 AGSGB IX geregelte Evaluation bleibt als Hoffnung, dass Kostensteigerungen durch das BTHG erkannt wird und das Land seiner in Art. 49 Abs. 6 der Landesverfassung festgeschriebenen Finanzierungspflicht nachkommt.

Weiterhin besteht die Hoffnung, dass die Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe zu einer Unterstützung des Bundes führen könnten, die zumindest auch an die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe weitergereicht werden könnten.


Rahmenvertragsverhandlung Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Aus der kommunalen Trägerschaft der Eingliederungshilfe ergibt sich nach § 131 SGB IX unter anderem die Pflicht, gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer abzuschließen. Der Städtetag Rheinland-Pfalz hat sich von seinen kreisfreien Mitgliedsstädten zur Übernahme der Verhandlungen bevollmächtigen lassen. Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz verhandeln mit Expert:innen aus den Verwaltungen über den Rahmenvertrag. Der Städtetag Rheinland-Pfalz dankt den Mitgliedern dieser Verhandlungsgruppe für ihr Engagement sowie den kreisfreien Städten und Landkreisen, dass sie ihre Mitarbeiter:innen in diese Verhandlungsgruppe entsenden.

Das Land Rheinland-Pfalz hat für die in seiner Trägerschaft liegende Eingliederungshilfe im Dezember 2018 einen Rahmenvertrag mit den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Bei diesem Rahmenvertrag handelt es sich um ein Vertragsgerüst, das weiterhin um noch zu verhandelnde Anlagen ergänzt werden muss. Die Vertragsparteien in der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen (EGH Ü18) verhandeln weiterhin um die noch offenen Regelungen.

Während es in der Rahmenverhandlung zur Eingliederungshilfe für minderjährige Menschen mit Behinderungen (EGH U18) ursprünglich Ziel der kommunalen Seite war, möglichst gleiche Regelungen wie in der EGH Ü18 zu verhandeln, haben sich die Verhandlungen dahingehend entwickelt, eigenständige Regelungen zu vereinbaren. Bis zur coronabedingten Unterbrechung der Verhandlungen konnte ein „Allgemeiner Teil“ trotz einiger Vorbehalte, die auch im gesamtvertraglichen Kontext gesehen werden müssen, vorabgestimmt werden.

Mit Wiederaufnahme der Rahmenverhandlungen hat die kommunale Seite nunmehr zum „Besonderen Teil“ (Teilhabe an Bildung, Soziale Teilhabe) vorgeschlagen, diesem ein neues, an das geltende Recht (Individualprinzip) angepasstes Leistungs- und Finanzierungssystem zugrunde zu legen. Diesem Vorschlag können die Leistungserbringer grundsätzlich folgen.



In kleinen Arbeitsgruppen sollen nun Leistungsbeschreibungen erarbeitet werden, die als Anlage zum Rahmenvertrag die zu vereinbarenden Leistungen konkretisieren. Dabei ist der Grad der Konkretisierung bzw. das Verhältnis zwischen Leistungsbeschreibung und Leistungsvereinbarung aktuell noch streitig. Hierzu wird es eine gesonderte Verhandlungsrunde geben. Auf Grund der neuen Finanzierungssystematik wird der „Allgemeine Teil“ der Vereinbarung noch einmal angepasst werden müssen, um beide Vereinbarungsteile aufeinander abzustimmen.

Aufgrund der Coronapandemie können die Gespräche mit den Leistungserbringern (Arbeitsgespräche und zuletzt auch eine Verhandlungsrunde) derzeit nur als Videokonferenzen durchgeführt werden. Alle Beteiligten wünschen sich, sobald es möglich ist, wieder persönlich verhandeln zu können, da auf dem virtuellen Wege einige Einschränkungen hingenommen werden müssen. Die Infektionslage wird zeigen, ob die geplante Verhandlungsrunde Ende des Jahres analog oder virtuell stattfinden kann.

Umsetzungsvereinbarung EGH U18 – pauschale Anhebung

Die Verhandlungsparteien in der EGH U18 haben sich schon im Jahr 2019 auf eine Umsetzungsvereinbarung mit einem maximalen Gültigkeitszeitraum bis zum 31.12.2022 geeinigt. Bis dahin sollte entstehenden Kostensteigerungen mit pauschalen Anhebungen begegnet werden. Für 2020 konnten sich die Parteien auf die Übernahme des Beschlusses der Jugendhilfekommission verständigen. Für 2021 haben die Leistungserbringer die Vereinbarung einer pauschalen prozentualen Erhöhung abgelehnt. Die Leistungserbringer haben den Fokus darauf gelegt, dass die Personalkostensteigerungen in vollem Umfang erstattet werden. Dazu wurde ein Beschluss getroffen, der eine Sach- und Personalkostensteigerung beinhaltet und hinsichtlich der Personalkosten an die individuelle tarifrechtliche Regelung gekoppelt ist.

Die kommunale Seite hat für das Jahr 2022 bereits angeregt, zu der „herkömmlichen“ Kostensteigerung zurückzukehren, da dies allen Beteiligten erhebliche Verwaltungsarbeiten erspart und auch von Leistungserbringern Signale gesendet wurden, man möge zum bisherigen Verfahren zurückkehren. Ob dieser Anregung Gehör finden wird, ist aktuell nicht abzusehen.

Sozialdienstleister Einsatzgesetz (SodEG)

Das Bundesgesetz „Sozialdienstleister Einsatzgesetz“ (SodEG), das es in fünf Tagen von der Vorlage aus der Mitte des Bundestages bis in das Bundesgesetzblatt schaffte, wurde zwischenzeitlich in der Geltung über den 31.12.2020 hinaus verlängert. Parallel dazu hat das Land die Landesverordnung zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (LVO SodEG) an die verlängerte Geltungsdauer angepasst.

In Rheinland-Pfalz hat dieses Bundesgesetz kaum Auswirkung entfaltet. Ziel war es in der Eingliederungshilfe, die Notlage der Leistungserbringer so zu vermeiden, dass nicht auf das SodEG zurückgegriffen werden musste.



In der Jugendhilfe hatten sich die kommunalen Träger im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe dazu entschieden, Regelungen in Einzelfällen zu treffen. Hier wäre es möglich, dass SodEG-Leistungen gewährt wurden. Ob und in welchem Umfang dies erfolgt ist, ist der Geschäftsstelle unbekannt.

Pandemievereinbarung

Die im vergangenen Jahr abgeschlossene Pandemievereinbarung mit der ursprünglichen Laufzeit bis 31.12.2020 wurde zwischenzeitlich mit einseitigen Willenserklärungen der kommunalen Spitzenverbände bis zum 30.04.2021 bzw. 31.07.2021 verlängert. Der Städtetag RLP hatte sich von seinen Mitgliedern bevollmächtigen lassen, die Pandemievereinbarung in der Eingliederungshilfe U18 um maximal jeweils 3 Monate verlängern zu dürfen bzw. wiederaufleben zu lassen. Mit dem 31.07.2021 ist die Pandemievereinbarung zunächst ausgelaufen. Das Gremium, das über die Fortführung der Pandemievereinbarung berät und die zur Entscheidung bevollmächtigten Spitzenverbände sind gemeinsam zu der Bewertung gekommen, dass bei der aktuellen Infektionslage ein Betrieb ohne nennenswerte Einschränkungen möglich ist. Es wurde empfohlen, die Pandemievereinbarung anzuwenden, wenn es im Einzelfall zu pandemiebedingten Einschränkungen (Schließung einer Kita-Gruppe bzw. einer Kita mit Auswirkung auf die Leistungserbringung) kommt. Ein Wiederaufleben der gesamten Pandemievereinbarung würde erst bei einer erneuten, flächendeckenden Schulschließung erfolgen. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des Geschäftsberichtes ist es nicht absehbar, ob es zu einem Wiederaufleben der Pandemievereinbarung kommen wird.

Zweckverband Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Wie bereits in den vergangenen Geschäftsberichten dargelegt, wurden der Städtetag RLP und der Landkreistag RLP von seinen Mitgliedern beauftragt, eine gemeinsame Stelle zur Beratung in der Eingliederungshilfe und perspektivisch in der Kinder- und Jugendhilfe einzurichten.



Nachdem die in fachkundige Hände gelegte Prüfung zur Rechtsform ergab, dass für die gewünschten Zwecke ein Zweckverband die beste Lösung ist, wurde zeitgleich an der Verbandsordnung und Errichtung des Zweckverbandes, an der Personalgewinnung (Leitung des Zweckverbandes), an Räumlichkeiten (inklusive Möblierung) und Herstellung des Betriebes gearbeitet.

Im Juli bzw. August vergangenen Jahres konnte die Leitung des zukünftigen Zweckverbandes die Arbeit aufnehmen, was zu einer erheblichen Beschleunigung des Aufbaus des Zweckverbandes führte. Es war sogar bald schon möglich, erste Verfahren im Rahmen der Bearbeitung von Widersprüchen von Leistungserbringern gegen die pauschale Anhebung zu übernehmen.

In enger Begleitung durch den Städtetag sowie in Abstimmung mit dem Landkreistag wurden die formalen Voraussetzungen zur Errichtung des Zweckverbandes vom Leitungsteam geschaffen. In außergewöhnlich guter und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier konnte die Leitung alle Voraussetzungen zielgerichtet erfolgreich erfüllen.

Mit Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 27.05.2021 wurde der Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB) taggleich errichtet und die Verbandsordnung festgestellt.

Am 25.06.2021 fand die konstituierende Verbandsversammlung statt. Die Versammlung wählte Herrn Oberbürgermeister Ebling (Mainz) zum Verbandsvorsteher und Herrn Landrat Leßmeister (Kaiserslautern) zum stellvertretenden Verbandsvorsteher. Weiterhin wurden Verbandsdirektoren vom Städtetag und Landkreistag gewählt. In einer konzentrierten Sitzung wurden alle wesentlichen Beschlüsse für die Einrichtung des Zweckverbandes gefasst, so dass der KommZB zum 01.07.2021 als juristische Person des öffentlichen Rechts selbständig agieren kann.

Die Geschäftsstelle des Städtetages sieht in der Errichtung des Zweckverbandes einen ersten großen Meilenstein für eine erfolgreiche Umsetzung des BTHG in Rheinland-Pfalz erreicht und dankt allen Beteiligten für ihren Einsatz.

Nachdem nun die wesentlichen organisatorischen Aufgaben zur Errichtung und Einrichtung des Zweckverbandes erledigt sind, wird der Zweckverband noch stärker inhaltlich tätig werden.

Aktuell ist das Leitungsteam des Zweckverbandes maßgeblich mit in die Rahmenverhandlung der Eingliederungshilfe EGH U18 eingebunden. Zudem gehört die Leiterin des Zweckverbandes zum Verhandlungsteam zur Kita-Rahmenvereinbarung. Neben der Verhandlung auf Grund von Widerspruchsverfahren gegen die pauschale Anhebung wird sich nach der Einarbeitung der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufgabenkreis nach und nach erweitern.

Primäres Ziel des KommZB ist es, die Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für den Bereich der Eingliederungshilfe zu übernehmen. Wann die Tätigkeit auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erweitert werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar.


Neben dem Verhandlungsbereich wird es auch Schulungsarbeiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunen geben. Insbesondere ist eine Schulung zum Individuellen Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (IBE KiJu) geplant. Der richtige Umgang mit dem Instrument ist Voraussetzung für eine effiziente, individuelle Hilfeleistung für die Leistungsberechtigten.

Städtetag und Landkreistag begleiten mit ihren Verbandsdirektoren die Arbeit des KommZB. Sie übernehmen insbesondere die politischen Aufgaben, damit der KommZB seinen originären fachlichen Aufgaben nachkommen kann.

Frühförderung

Bei den Regelungen der Frühförderung, die ein besonderer Teil der Eingliederungshilfe ist, wird zwischen sinnesbehinderten und nichtsinnesbehinderten Kindern unterschieden.

Die Rahmenvereinbarung der Frühförderung für nicht sinnesbehinderte Kinder wird bereits seit 2017 zwischen den Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung (SPZ FF), den gesetzlichen Krankenkassen und den Kommunalen Spitzenverbänden für die Kommunen in Rheinland-Pfalz verhandelt. Dabei stand zunächst eine Anpassung des Vertragstextes an das neue Recht, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG), im Vordergrund. Neben redaktionellen Änderungen und verschiedenen



Klarstellungen in Vertragstext besteht insbesondere noch ein Dissens hinsichtlich der Finanzierung von Komponenten der Komplexleistung Frühförderung.

Grundsätzlich besteht Einigkeit, von dem in Rheinland-Pfalz zum Wohle der Familien mit behinderten Kindern erreichten Standard nicht abzuweichen.

Erklärtes Ziel der auch mit Experten aus den Kommunen besetzten kommunalen Verhandlungsgruppe ist es daher, ein stimmiges Gesamtergebnis zur Sicherung der Komplexleistung Frühförderung nicht sinnesbehinderter Kinder in Rheinland-Pfalz zu erreichen. Dies scheint aber nur möglich zu sein, wenn eine pauschale Kostenaufteilung verhandelt wird, in der Fragen der originären aber streitigen Kostenzuständigkeit offen gelassen werden können. Hier befinden sich die Verhandlungsgruppen auf einem guten Weg, der allerdings durch die Auswirkungen der Pandemie deutlich erschwert wurde. Zwischenzeitliche Überlegungen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, konnten auf Grund des Infektionsgeschehens nicht weiter verfolgt werden. Auch für den Bereich der Frühförderung wurde eine Umsetzungsvereinbarung in Anlehnung an die Umsetzungsvereinbarung für die EGH U18 abgeschlossen. In dieser wurde die Besonderheit der Frühförderkommission aufgenommen. Damit sollte der Verhandlungsweg vorerst der altbewährte bleiben. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat sich bereit erklärt, kommissarisch die Geschäftsstelle der Frühförderkommission zu übernehmen.

Zukünftig ist zu überlegen, ob die Geschäftsstelle der Frühförderkommission auf den KommZB übergeht oder ob – wie in der originären Eingliederungshilfe auch – der KommZB direkt verhandelt. Derzeit ruhen die Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung Frühförderung noch, sie werden aber sicherlich bald wieder aufgenommen. Für das Jahr 2021 wurde von der Frühförderkommission ein dem Beschluss der EGH U18 zur pauschalen Anhebung ähnlicher Beschluss gefasst. Bei dem Beschluss war in Abweichung zu dem Beschluss in der EGH U18 zu berücksichtigen, dass die Sitzkommunen von der Geschäftsstelle der Frühförderkommission in die Lage versetzt werden mussten, die Entgeltmitteilungen zu berechnen und zu erstellen.

Im Laufe der Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung Frühförderung nicht sinnesbehinderter Kinder hat sich auch der Bedarf zur Überarbeitung der Rahmenvereinbarung der Frühförderung sinnesbehinderter Menschen ergeben. Der Bedarf ergibt sich nicht erst daraus, dass die Vereinbarung noch auf dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) basiert. Vielmehr ist aus kommunaler Sicht inhaltlich zu prüfen, ob medizinische Teile enthalten sind, obwohl die gesetzlichen Krankenkassen bisher kein Vereinbarungspartner sind und inwieweit vereinbarte Behandlungsarten bzw. -umfänge zeitgemäß sind. Die Verhandlungspartner haben sich darauf verständigt, begonnene Vertragsverhandlungen zuerst zu beenden, bevor die nächste Rahmenvereinbarungsverhandlung aufgenommen wird.

Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII

Nachdem der Bundestag zum Ende der 18. Legislaturperiode (2017) das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verabschiedet hatte, der Bundesrat dem letzten Entwurf aber nicht zustimmte, verfiel der Gesetzentwurf wegen Ablaufs der Legislaturperiode (Diskontinuität). Damit blieb 2017 eine Reform des SGB VIII aus. Zum Ende der vergangenen, der 19. Legislaturperiode (2021) haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) beschlossen. Das Gesetz wurde am 9. Juni 2021 verkündet und ist am Folgetag in Kraft getreten. Dem Gesetzesvorhaben war mit „Mitreden – Mitgestalten“ des Bundesministeriums für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) ein breiter Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe vorgeschaltet.

Das Gesetz sieht vor allem in folgenden fünf Bereichen gesetzliche Änderungen vor:

- » Besserer Kinder- und Jugendschutz
- » Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- » Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen (mit Übergangszeit)
- » Mehr Prävention vor Ort
- » Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die Stellungnahme der Bundesverbände der kommunalen Spitzen ist unter Einbeziehung der Landesverbände erfolgt. Darin haben sie sich vor allem gegen eine einseitige kommunale Verantwortung für die absehbaren finanziellen Mehrbelastungen gewandt.

Die Verbesserungen in der Kinder- und Jugendhilfe werden nach kommunaler Schätzung mindestens eine Mehrbelastung von 200 Mio. Euro pro Jahr auslösen. Eine genaue Schätzung ist schwierig gewesen, da viele noch nicht zu beziffernde Wirkungen z.B. bei den Hilfen zur Erziehung erwartet werden. Insbesondere die Weiterentwicklung der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe wird zudem erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen.

Die Bundesregierung geht in ihrem Gesetzentwurf von einer finanziellen Mehrbelastung der Länder und Kommunen in Höhe von knapp 114 Mio. Euro pro Jahr aus. Ein Ausgleich dieser von der Bundesregierung selbst erwarteten finanziellen Belastung ist nicht vorgesehen.

Kindertagesstätten – Betrieb unter Pandemiebedingungen

Ebenso dynamisch wie die Infektionslage im abgelaufenen Geschäftsjahr war die Reaktion auf die Infektionslage bzw. die Reaktion in den Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnungen des Landes (CoBeLVO) im Bereich der Kindertagesstätten.

Dem Städtetag war und ist es wichtig, die Bedarfe und Nöte der Familien in Rheinland-Pfalz im Blick zu haben, gleichwohl aber den Schutz der Mitarbeiter:innen in den Kindertagesstätten für ein funktionierendes System aufrecht zu erhalten.

In zahlreichen Telefon- und Videokonferenzen des Kita-Tags der Spitzen wurden die Änderungen mit dem Bildungsministerium besprochen. Das Ergebnis war ein besonnenes, gestuftes Handeln, das auf Grund der äußerst dynamischen Infektionslage aber dennoch zur Notbetreuung in Form eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ mit dem dringenden Appell des Bildungsministeriums an die Eltern führte, wann immer es möglich ist, die Kinderbetreuung selbst zu organisieren.

Während der erste „Lockdown“ im Frühjahr 2020 zunächst einen nahezu kompletten Stillstand verursachte, weil Wirtschaft und Schule auf eine solche Situation nicht eingestellt waren, wurde im zweiten Lockdown über Homeoffice und Homeschooling ein Notbetrieb auf dem Rücken der Familien ausgetragen, da auf Grund des damals schlechten Impffortschritts eine Betreuung durch Dritte (in der Regel Großeltern) weitgehend ausschied. Die Folge war, dass weitaus mehr Familien den Regelbetrieb wegen des besonderen Bedarfs (keine anderweitige Betreuung möglich) in Anspruch nehmen mussten als dies im ersten Lockdown möglich war. Die deutlich höhere Inanspruchnahme sorgte bei den Erziehungskräften für Unverständnis. Nach Informationen des Bildungsministeriums habe der Vergleich zu den Regelungen in anderen Bundesländern aber gezeigt, dass die Betreuungsquote vergleichbar hoch war, unabhängig davon, ob eine explizite Notbetreuung oder ein Regelbetrieb mit bei besonderem Bedarf angeboten wurde.

Weil die Inanspruchnahme der Kitabetreuung bei besonderem Bedarf entsprechend hoch war, hat der Städtetag Rheinland-Pfalz die priorisierte Impfung des Kita-Personals sehr begrüßt. Dies war nicht nur ein wichtiges Zeichen für die Erzieher:innen. Es ist auch ein wichtiger Beitrag auf einem Weg aus der Pandemie. Dabei bestand und besteht die große Hoffnung, dass die Impfung von Erzieherinnen und Erziehern nicht nur sie selbst schützt, sondern auch die Kinder in den Gruppen.



Ebenso begrüßte der Städtetag die Entscheidung des Landes, Erzieher:innen systematisch und regelmäßig Corona-Tests anzubieten. Auch dies trug sehr zum Schutz der Mitarbeiter:innen bei. Eine Wiederaufnahme dieses Programmes wäre auf Grund der Entwicklungen in Bezug auf die Virusmutationen gerade in den Kitas sehr wünschenswert.

Ungewiss ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des Geschäftsberichts der Fortgang im Bereich der Kitas. Es ist fraglich, inwiefern der Impffortschritt bzw. das bestehende Impfangebot für alle Rheinland-Pfälzer:innen ab 12 Jahren Einfluss auf das Betreuungsangebot in den Kitas haben wird.

KiTaG und die Rechtsverordnungen

In seiner Sitzung am 21. August 2019 hat der Landtag Rheinland-Pfalz das so genannte Kita-Zukunftsgesetz beschlossen, in dem insbesondere das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) neu geregelt wurde. Das Gesetz ist am 01.07.2021 vollständig in Kraft getreten.

Gleichzeitig mit dem KiTaG sind die

- » Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO)
- » Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO)
- » Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO)

in Kraft getreten.

Im Anhörungsverfahren haben sich die kommunalen Spitzen insbesondere gegen die Regelung in der KiTaGBeiratLVO gewandt, dass in der Regel jede Gruppe mit mindestens zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein soll. Im Konsensgespräch nach § 4 Abs. 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG RLP) zum KiTaG war vereinbart, dass je Gruppe ein Mitglied teilnehmen soll. Auf dieser Basis wurde der Konnexitätsausgleich berechnet.



Da die juristische Formulierung „soll“ üblicherweise als „muss, außer in atypischen Einzelfällen“ übersetzt wird, haben die kommunalen Spitzenverbände die Erhöhung des Konnexitätsausgleichs gefordert. Das Bildungsministerium hat auf die Forderung mitgeteilt, dass die Formulierung „soll in der Regel“ eine Empfehlung darstelle und daher die Forderung nach einer Erhöhung des Konnexitätsausgleichs unbegründet sei.

Die Empfehlung des Städtetages an seine Mitglieder wird daher dahingehend lauten, dass seitens der Gruppen der kommunalen Träger lediglich ein Mitglied entsandt wird.

Auswirkung von BTHG und KiTaG auf integrative Kitas / Förderkindergärten

Die jüngsten gesetzlichen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) stellen alle Beteiligten im Zusammenhang mit der Umsetzung hinsichtlich integrativer Kitas und Förderkindergärten vor enorme Herausforderungen.

Bis zum 30.06.2021 wurden integrative Kita-Plätze und Förderkindergartenplätze vollumfänglich vom Träger der Eingliederungshilfe über Tagessätze finanziert. Seit dem 01.07.2021 gilt das KiTaG, das für alle Kinder in Rheinland-Pfalz einen Anspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung regelt. Danach ist in jedem rheinland-pfälzischen Kita-Platz zumindest auch ein KiTaG-Kostenanteil enthalten. Da die Eingliederungshilfe nachrangig gegenüber anderen Leistungsarten ist, müssen zunächst die KiTaG-Kosten die integrativen Kita-Plätze bzw. Förderkindergartenplätze finanzieren, bevor die Eingliederungshilfe den behinderungsbedingten Mehrbedarf für den Platz übernehmen kann.

Für die Zeit bis zum 31.12.2022 (Ablauf der Umsetzungsvereinbarung in der EGH U18 – s.o.) ist festgehalten, dass die Leistungserbringer die von ihnen in gleicher Qualität und Quantität über den 31.12.2019 hinaus erbrachten Leistungen in gleicher Höhe weiter vergütet bekommen. Somit berechnet sich die Höhe des behinderungsbedingten Mehrbedarfes aus der Differenz der bisherigen Kosten abzüglich der KiTaG-Kosten.

Seit dem 01.07.2021 müssen nunmehr die Regelungen des KiTaG und die des SGB IX „unter einen Hut“ gebracht werden. Dies findet seinen Höhepunkt bei Einrichtungen, die von Kindern mit Behinderungen belegt werden, für die verschiedene Träger der Eingliederungshilfe zuständig sind.

Unglücklicherweise hat die Landesregierung als Verantwortliche für das KiTaG und aus der früheren Zuständigkeit für stationäre und teilstationäre Leistungen in der Eingliederungshilfe die Frage einer geordneten Umsetzung der neuen Rechtslagen für integrative Kitas und Förderkindergärten nicht aufgenommen. Jede Abteilung / jedes Referat hat lediglich seinen abgegrenzten Aufgabenbereich gesehen und bei der Umsetzung auf die kommunale Zuständigkeit verwiesen. Selbst das vom Land erstellte Umsetzungsprogramm (KiDz) wurde auf Grundlage des alten Rechts erstellt und trägt aktiv zur Verwirrung bei. Trotz mehrfacher Thematisierung kam bisher lediglich eine rudimentäre Unterstützung seitens des Landes.

Der Städtetag RLP hat in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises Neuwied und einem dort ansässigen Leistungserbringer einen rechtlich gangbaren Weg herausgearbeitet, wie eine Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben bis zum Ende der Umsetzungsvereinbarung EGH U18 aussehen kann. Eine Unterstützung dieses Prozesses durch das Land steht bis zum Redaktionsschluss des Geschäftsberichts aus.


Dies ist umso misslicher, als Leistungserbringer jegliche Aussagen der kommunalen Seite in diesem Zusammenhang bestreiten und der Ansicht sind, alles könne so weiter gehen wie bis zum 30.06.2021. Zu diesen Leistungserbringern gehören bislang auch Kitas in der Trägerschaft des Landes. Die kommunale Seite ist daher weiterhin auf die bislang weitgehend ausbleibende Unterstützung des Landes angewiesen.

KiTaG-Rahmenverhandlung

Nach § 5 Abs. 2 des KiTaG schließen die kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

Seit dem 08. Februar dieses Jahres laufen die Verhandlungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe und sie haben sich als äußerst schwierig herausgestellt.

Von Beginn an war es Wunsch der kommunalen Seite, eine Übergangsvereinbarung zu schließen, die den Betrieb der Kindertagesstätten über den 01.07.2021 hinaus sichert. Dabei ging es um eine Fortschreibung der bisherigen Finanzierung und Unterstützung, auch für einen möglichen Aufwuchs auf Grund des neuen KiTaG.



Eine Rahmenvereinbarung sollte aber auf jeden Fall ab dem 01.07.2021 gelten, so dass mit Abschluss der Rahmenvereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt zurückgerechnet werden würde.

Bereits Ende April wurde ein gemeinsames Schreiben mit diesem Inhalt kurz vor Versand von den freien Trägern verhindert – man käme mit den Verhandlungen vor Ort ganz gut klar. Zum Übergang vom alten Kindertagesstättengesetz zum neuen KiTaG sahen schließlich auch die freien Träger die Notwendigkeit einer Übergangsregelung, so dass das Schreiben von Ende April aktualisiert Anfang Juli 2021 verschickt wurde.

Die kommunale Seite hat sehr früh den Vorschlag unterbreitet, die kommunale Kostenbeteiligung pauschal über die anerkannten Personalkosten nach § 25 KiTaG (neu) zu berechnen. Dazu sollte für die freien Träger der Jugendhilfe ein Eigenanteil an den Personalkosten (§ 25 KiTaG) vereinbart werden. Mit dieser kommunalen Kostenbeteiligung, berechnet über die anerkannten Personalkosten, sollten alle mit dem Betrieb einer Kindertagesstätte anfallenden Aufwendungen mit Ausnahme der Immobilienkosten abgedeckt werden. Die Immobilienkosten müssen einer gesonderten Regelung zugeführt werden, da diese vor Ort sehr individuell und äußerst unterschiedlich sind, so dass eine pauschale Lösung nicht sachgerecht ist.

In den Verhandlungsrunden wurde zum einen deutlich, dass der kommunale Vorschlag erläuterungsbedürftig ist, zum anderen aber auch, dass die Parteien von einem unterschiedlichen Rechtsverständnis ausgehen. Auf Grund dieser Tatsache haben sich die Parteien jeweils an das Ministerium für Bildung sowie das Ministerium des Innern und für Sport gewandt, mit der Bitte, bei der Bewertung herausgearbeiteter Rechtsfragen zu unterstützen.

Bis zu einer Antwort der Ministerien sind die Verhandlungen ausgesetzt, da die rechtlichen Bewertungen zu den aufgeworfenen Fragen einen erheblichen Einfluss auf die Verhandlung haben.

Zuletzt wurde die Bitte um Unterstützung der Landesregierung um eine steuerrechtliche Frage erweitert. Beide Verhandlungsparteien (freie Träger und kommunale Spitzenverbände) befürchten eine Mehrwertsteuerpflicht im Kindertagesstättenbereich, so dass insbesondere die Personalkosten spätestens zum 01.01.2023, wenn die Norm vollständig in Kraft tritt, um die 19% Mehrwertsteuer ansteigen könnten. Dies würde dem bisherigen Kindertagesstättensystem zusätzlich deutlich schaden. Zusätzlich, weil aus Sicht der freien Träger und der kommunalen Spitzenverbände schon das neue KiTaG der Trägervielfalt schadet.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) weiß um die Nöte der Mitglieder vor Ort und arbeitet weiter daran, in absehbarer Zeit einen Rahmenvertrag zu verhandeln, der für alle Beteiligten tragbar ist. Der AG KSV ist aber bewusst, dass bestimmte Grenzen nicht überschritten werden können.



Investitionskosten

Für das bereits im vergangenen Geschäftsbericht angesprochene Konjunkturpaket des Bundes (Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsförderung“ 2020 – 2021) hat das Land die InvestitionskostenVV angepasst. Erfreulicherweise können unter bestimmten Voraussetzungen Sanierungsmaßnahmen gefördert werden; auch der Erhalt von Plätzen, die ohne die Maßnahmen weggefallen wären, sind förderfähig. Als positiv sind auch die zusätzlich aufgenommenen Stichtage zu bewerten, auch wenn diese nur für das aktuelle Investitionsprogramm hinzugekommen sind.

Das größte Problem an dem Investitionsprogramm ist aber weiterhin ungelöst: Der Zeitraum der Verausgabung ist vom Bund viel zu ambitioniert festgelegt. Die Spitzenverbände auf Bundesebene und die Länder thematisieren dies regelmäßig mit dem Bund.

Ganztagsförderungsgesetz

Kurz vor Ende der Legislaturperiode und des Redaktionsschlusses dieses Geschäftsberichts haben sich Bund und Länder im Vermittlungsausschuss zum Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) geeinigt und das Gesetz beschlossen.

Das GaFöG führt durch eine Ergänzung in § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Anspruch von Kindern auf Förderung in Tageseinrichtungen ein. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Das Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den Anspruch von werktäglich acht Stunden hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Da in Rheinland-Pfalz bereits ein flächendeckendes Ganztagsangebot an Grundschulen besteht, trifft es Rheinland-Pfalz möglicherweise nicht so stark wie andere Bundesländer. Dennoch wird es auch in Rheinland-Pfalz zu deutlichen Kostensteigerungen kommen. So bestehen die Ganztagsangebote lediglich für die Wochentage Montag bis Donnerstag. Im Ergebnis werden Lösungen für Freitage – sowohl als Schul- als auch als Brückentage benötigt, zudem ist auch in den Ferienzeiten eine Betreuung vorzuhalten.

Da der Rechtsanspruch in das Achte Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen wird, wird die Umsetzung neben den schulischen Möglichkeiten der Anspruchserfüllung (§ 24 Abs. 4 SGB VIII - neu) auch durch die Jugendhilfe erfolgen müssen.

Durch die rechtliche Einordnung im SGB VIII und der Anspruchserfüllung durch Schulen („Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.“, § 24 Abs. 4 S. 3 SGB VIII n.F.) wird es notwendig sein, die Grenze zwischen schulischer Zuständigkeit und der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe sauber zu definieren.

Im ersten Anlauf hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss auf Grund der unklaren und zu geringen Finanzierung angerufen. Im Wesentlichen hat der Bund im Vermittlungsausschuss die Bundesmittel für die Beteiligung an den Betriebskosten geringfügig angehoben, ohne dadurch annähernd eine Kostendeckung zu erreichen. Weiterhin wurden Evaluierungen zum 31.12.2023 und 31.12.2030 vereinbart. „Im Lichte der Ergebnisse der Evaluation werden Bund und Länder unter Beachtung der Aufgabenverantwortung Mehrbelastungen und Minderbelastungen der Länder auf Grundlage der in diesem Gesetz geregelten wechselseitigen Finanzbeiträge angemessen ausgleichen.“ heißt es im Ergebnis des Vermittlungsausschusses. Neu ist zudem, dass qualitative Verbesserungen bereits bestehender Betreuungsplätze nun förderfähig sein sollen.

Berechnungen zu finanziellen Auswirkungen für Rheinland-Pfalz gibt es bislang nicht. Derzeit ist auch die Umsetzung in Rheinland-Pfalz noch ungeklärt. Der Städtetag RLP steht mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden aber im Austausch mit Bildungsministerium. Dabei soll primär die Förderung der Investitionskosten thematisiert werden, da ein Teil der Investitionsmittel über ein „Schnellverfahren“ verausgabt werden soll, bei dem ausgegebene Mittel bis zu einem garantierten Mindestbetrag vollumfänglich wieder ausgeglichen werden.

Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) hat für das Bundesgebiet Berechnungen zu Investitionskosten sowie - bei voller Ausbaustufe – zu Betriebskosten vorgenommen. Die vom Bund in Aussicht gestellten Mittel sind, auch nachdem der Bund bei der Beteiligung an den Betriebskosten im Vermittlungsausschuss etwas zugelegt hat, gemessen an den prognostizierten Kosten ein deutlich zu geringer Betrag.

Gegen den mit dem GaFöG geregelten individuellen Betreuungsanspruch ist aus Sicht des Städtetages RLP grundsätzlich perspektivisch nichts einzuwenden. Der bestehende Bruch in der Betreuung bei einem Wechsel vom Kindergarten in die Schule muss gelöst werden. Der Anspruch sollte aber ein Anspruch gegen die Länder sein. Eine Umsetzung durch die Kommunen ist faktisch nicht möglich. Dazu fehlt es an den notwendigen Räumlichkeiten, am ausreichend qualifizierten Personal und nicht zuletzt an der ausreichenden Ausfinanzierung des Vorhabens.

Für die Kommunen in Rheinland-Pfalz wird es nun wichtig sein, wie das Land die Aufgaben aus dem GaFöG aufnimmt. Der Städtetag Rheinland-Pfalz fordert das Land auf, den Anspruch der Kinder aus dem GaFöG so weit wie möglich über den Ausbau von Schulangeboten zu befriedigen sowie darüber hinaus den gesamten gesetzlichen Rahmen auszuschöpfen. Gleichwohl geht die Regelung aus dem GaFöG in das Sozialgesetzbuch für Kinder- und Jugendhilfe ein, so dass die Erfüllung von Ansprüchen auch über den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen wird. Der Ausschuss für Soziales und der Schulausschuss arbeiten derzeit an einer weitergehenden Positionierung für den Städtetag RLP.

Corona-Aufholprogramm

Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 hat der Bund ein Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022“ aufgelegt.

Aus diesem Programm erhalten die Kommunen mit eigenen Jugendämtern u.a. Bundesmittel für

- » sozialpädagogische Angebote
- » außerschulische Lernunterstützung und
- » Ferienbetreuung

Mit diesen Mitteln sollen die Jugendämter in die Lage versetzt werden, vor allem auch bestehende Strukturen zeitlich befristet auszubauen, um die durch Corona entstandenen Lücken etwas zu füllen.

Das Bildungsministerium schließt mit dem Landkreistag RLP und dem Städtetag RLP eine Vereinbarung über die Modalitäten der Verteilung, Verwendung und der Nachweise. Ziel der Kooperationspartnerinnen und -partner ist es, den Jugendämtern die maximale Freiheit zu gewähren und die Nachweispflichten auf ein Minimum zu begrenzen.

Aus Sicht des Städtetages RLP ist das Bundesprogramm lediglich der sogenannte „Tropfen auf den heißen Stein“. Die Folgen der coronabedingten Einschränkungen bei den Kindern und Jugendlichen werden nicht in zwei Jahren abgebaut sein. Dies erfordert ein mittelfristiges bis langfristiges Engagement, das nach derzeitiger Einschätzung im Wesentlichen von den Kommunen zu stemmen sein wird. Dennoch ist es zu begrüßen, dass für den Beginn dieser Arbeiten eine finanzielle Unterstützung des Bundes zur Verfügung steht. Es wäre zudem sehr zu begrüßen, wenn das Land die 2022 auslaufende Förderung anschließend übernehmen würde.

Pflegestützpunkte

Auf Grundlage des Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) wurde in Rheinland-Pfalz mit den insgesamt 135 Pflegestützpunkten ein flächendeckendes Beratungsangebot geschaffen. In den Pflegestützpunkten arbeiten die Kommunen mit den Kranken- und Pflegekassen, den Trägern der Fachkräfte für Beratung und Koordinierung und dem Land bewährt zusammen. Der Städtetag RLP ist auch stellvertretend für den Landkreistag Mitglied in der Steuerungsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte (LAG PSP) in Rheinland-Pfalz.

Aktuell arbeitet die LAG an der Öffentlichkeitsarbeit, dies zum einen durch die Erstellung von einheitlichen Flyern bzw. Visitenkarten, zum anderen durch die Schaffung einer einheitlichen Internetpräsenz.

Nachdem der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht zu den von ihm geprüften Pflegestützpunkten erhebliche Mängel bei der Umsetzung und Finanzierung der Pflegestützpunkte sieht, sieht der Landtag in seinen Entlastungsbeschlüssen vor, die Landesregierung aufzufordern, über die Ergebnisse der Prüfung

- a) der Neustrukturierung der Einzugsbereiche der Pflegestützpunkte,
- b) der vertraglichen Regelung zum Umfang der von den Fachkräften der Beratung und Koordinierung zu erbringenden Pflegeberatung zu berichten.

Wie die Landesregierung plant, dieser Prüfpflicht nachzukommen, ist aktuell nicht absehbar. Eine Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte war bereits angedacht und könnte durch die Feststellungen des Rechnungshofes neuen Auftrieb erhalten. Der Städtetag Rheinland-Pfalz ist in die Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte eingebunden.





BAUEN UMWELT VERKEHR

Forderungen des Städtetages zum Städtebau

Anlässlich der Landtagswahl und der Neukonstituierung der Landesregierung äußerte sich der Städtetag auch zu erforderlichen Maßnahmen auf dem Feld des Städtebaus.

Die langfristigen Konsequenzen der Corona-Pandemie zeichnen sich schon heute ab. Der gewaltige Einbruch bei den Steuereinnahmen wird in Zukunft vielerorts eine Schwerpunktsetzung bei der Stadtentwicklung erforderlich machen. Der sich einstellende Attraktivitätsverlust der Innenstädte wird nachhaltig bleiben, sofern keine Strategieänderung in der Innenstadtentwicklung erfolgen sollte. Die Wirtschaftsstandorte werden oftmals mit nachhaltigen finanziellen Auswirkungen bei den Bestandsunternehmen umgehen müssen, und zwar in Verbindung mit einem Verlust an Arbeitsplätzen und einer Zunahme von Unternehmensinsolvenzen.

Die Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden ist als Gemeinschaftsaufgabe ein unverzichtbarer Eckpfeiler der Stadtentwicklung. Die Stadtentwicklung muss zukünftig noch stärker ganzheitlich und integriert gedacht werden. Nicht nur die Versorgungsfunktionen müssen in den Blick genommen werden, sondern auch die Anforderungen an Digitalisierung, Verkehr, Sicherheit und Sauberkeit sowie an die Klimaanpassung. Zum besseren Klimaschutz bedarf es mehr „Grün“ in unseren Innenstädten. Die Bewältigung dieser kommunalen Herausforderungen erfordert auch in Rheinland-Pfalz eine nachhaltige und verlässliche finanzielle Unterstützung durch Bund und Land.

Die Schaffung bezahlbaren Wohnraums für breite Kreise der Bevölkerung ist auch der Mehrheit der rheinland-pfälzischen Städte ein dringendes Anliegen. Das auf den parlamentarischen Weg gebrachte Baulandmobilisierungsgesetz soll das Bauplanungsrecht verbessern und die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen in diesem Bereich stärken. Mit dem Baulandmobilisierungsgesetz werden Regelungen neu ausgerichtet und im Sinne des Gemeinwohls umgestaltet. Diese Neuorientierung der Wohnungspolitik muss fortgesetzt werden. Die Flächenreserven sind in manchen Städten nahezu aufgebraucht. Angesichts des Bevölkerungswachstums werden jedoch dringend geeignete Grundstücke benötigt, allein um den Bedarf an Kitas, Schulen, Bildungseinrichtungen und vor allem für die soziale Wohnraumversorgung zu sichern. Die weiterhin steigenden Bodenpreise führen dazu, dass auch die Finan-

zierung solch zentraler Aufgaben der Daseinsvorsorge zunehmend schwieriger wird. Daher bedarf eine langfristige Wohnungsbauoffensive weiterer Maßnahmen und muss eine strategische Bodenpolitik der Städte ermöglichen.

Der Städtetag fordert daher von Landtag und Landesregierung:

Sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die gesamtdeutschen Städtebauförderungsmittel von derzeit 790 Millionen Euro auf 1,5 Milliarden Euro pro Jahr erhöht werden. Damit einhergehen muss eine Ko-Finanzierung des Landes sowie, wo es nötig ist, eine Ersetzung kommunaler Eigenanteile. Die entsprechenden Förderverfahren müssen einfach ausgestaltet werden und ein „Mehr“ an eigener Gestaltung durch die Städte beinhalten.

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche kommunale Bodenpolitik müssen verbessert werden. Der kommunale Ankauf von Grundstücken muss haushaltsrechtlich ermöglicht werden, damit die Kommunalaufsicht in die Lage versetzt wird, die derzeit restriktive Praxis aufzugeben. Angesichts der Wertbeständigkeit von Grundstücken und der in der Regel positiven Wertentwicklungen ist ein Ankauf wirtschaftlich vorteilhaft. Das Land muss für die Kommunalaufsicht entsprechende Vorgaben formulieren.

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen erlauben den Kommunen die Veräußerung von Grundstücken unterhalb des Verkehrswertes, soweit die Veräußerung einem durch das Wohl der Allgemeinheit gedeckten Zweck dient, zum Beispiel der sozialen Wohnraumversorgung. Diese Spielräume sind weiter zu entwickeln. Eine Veräußerung zu rein fiskalischen Zwecken muss auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Nur so kann verhindert werden, dass die Kommunen selbst zum Preistreiber auf den Immobilienmärkten werden.

Eine aktive Bodenpolitik der Städte erfordert auch eine Entlastung der Kommunen von der Grunderwerbsteuer. Flächenankäufe, welche die Städte und Gemeinden befähigen, ihren Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge und einer gemeinwohlorientierten Stadtentwicklung nachzukommen, sind deshalb generell von der Grunderwerbsteuer zu befreien.

Kooperationen können im Bereich der Stadtentwicklung und der kommunalen Wohnungswirtschaft wichtige Impulse setzen. Das Land muss Stadt-Umland-Kooperationen, insbesondere in der Gründungsphase, gezielt unterstützen. Eine Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Wohnbaulandentwicklung sollte einen Kosten-Nutzen-Ausgleich der beteiligten Kommunen vorsehen. Regionale Wohnbauland- und Infrastrukturfonds können dabei Anreize zur Kooperation schaffen.

Landesgesetz zur Änderung baurechtlicher Vorschriften

Die Landesbauordnung (LBauO) wurde im Berichtszeitraum durch das Landesgesetz zur Änderung baurechtlicher Vorschriften vom März 2021 novelliert. Das Gesetz möchte insbesondere das Bauen mit Holz befördern und strebt eine Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens an.

In den eingeholten Stellungnahmen der Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände wurde insbesondere die vorgesehene Aufstufung des elektronischen Bauantragsverfahrens zum Regelverfahren angesprochen. Diese Umstellung wird die Bauaufsichtsbehörden bzw. die kommunalen Gebietskörperschaften in erheblichem Maße finanziell und auch organisatorisch belasten. Die Auffassung des Landes, der Entwurf beinhalte keine Änderungen, die eine Relevanz für das Konnexitätsprinzip des Art. 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz entfaltet, haben die kommunalen Spitzenverbände in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zurückgewiesen. Schilderungen aus der Mitgliedschaft belegen die umfangreich erforderlichen Anschaffungen und Umstellungsarbeiten.

Entwurf eines Landesgesetzes zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz)

Die Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten im Juli 2021 den Entwurf eines Landesgesetzes zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz) in den Landtag ein.

Mit dem Landessolargesetz soll die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage auf Dächern von Gewerboneubauten und auf zu errichtenden Überdachungen von neuen gewerbebezogenen Parkplätzen ab 50 Stellplätzen eingeführt werden. Den Kommunen entsteht durch dieses Gesetz ein Mehraufwand im Rahmen der Prüfung von Bauanträgen. Dieser wird allerdings seitens der Regierungsfractionen als nicht konnexitätsrelevant eingeschätzt. Dem Land entstehen folglich zwar keine Kosten nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG). Die zusätzlichen Kosten der Kommunen, die ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde entstehen, sind aber aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2020 (VGH N 12-14/19) im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung nach Art. 49 Abs. 6 Verfassung Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

Durch die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf kommunalen, gewerblich genutzten Neubauten und Parkplätzen entstehen den Kommunen ferner Investitionskosten. Diese unterliegen nach § 1 Abs. 4 KonnexAG nicht dem Konnexitätsprinzip.

Bilanz der Wohnraumoffensive

Im Februar 2021 fand unter dem Titel „Bezahlbares Wohnen und Bauen“ eine Bilanz der Wohnraumoffensive speziell aus Sicht von Bund, Ländern und Kommunen statt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene stellten die zentrale Bedeutung der Schaffung bezahlbarer Wohnungen für zukunftsfähige Städte und Gemeinden heraus. Sie betonten den „Flaschenhals“ der Baulandmobilisierung zur Schaffung bezahlbarer Wohnungen. Es sei erforderlich, dass die Städte und Gemeinden über eine schnelle gesetzgeberische Umsetzung des Baulandmobilisierungsgesetzes bessere Steuerungsmöglichkeiten und Zugriffsrechte auf Grundstücke erhielten, um bezahlbare Wohnungen zu schaffen. Das gelte auch für die Stärkung kommunaler



Vorkaufsrechte. Gezielt müsse es auch gelingen, kleineren und mittleren Städten und Gemeinden bei der Gründung kommunaler Wohnungsgesellschaften zu helfen. Hier könne auch eine Lösung der Altschuldenproblematik helfen, finanzschwache Städte und Gemeinden in die Lage zu versetzen, kommunale Wohnungsgesellschaften zu gründen.

Die kommunalen Spitzenverbände stellten zudem das Potential bei der Aktivierung von immerhin 600.000 leerstehenden und auf dem Markt verfügbaren Wohneinheiten im ländlichen Raum heraus. Die Hebung dieses Potentials sei ein wichtiger Beitrag zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums und könne die oft überhitzten Metropolen entlasten. Voraussetzung sei aber, dass speziell Klein- und Mittelstädte die nötigen Infrastrukturen, etwa bei der flächendeckenden Versorgung mit Breitband, aber auch bei der Anbindung mit Bahn und Bus, aufwiesen. Angesichts des erheblichen Wandels in den Innenstädten und Ortskernen, wo infolge des forcierten Online-Handels ein vermehrter Leerstand beim örtlichen Handel drohe, müsse zudem die Städtebauförderung des Bundes auf 1,5 Milliarden Euro erhöht werden.

Weiter sprachen sich die kommunalen Spitzenverbände für eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, auch im Rahmen der Bauleitplanung, aus. Hierzu könnten klare Präklusions- sowie Stichtagsregelungen, aber auch eine verstärkte Digitalisierung im Rahmen von Anhörungen bei Bauleitplanverfahren (Verlängerung und Entfristung des Planungssicherstellungsgesetzes) beitragen. Die kommunalen Spitzenverbände forderten zudem verstärkte Typengenehmigungen und deren Eingang in die – zu vereinheitlichenden – Landesbauordnungen. Schließlich sprachen sie sich für eine wieder verstärkte Errichtung von Bundes-, Landesbediensteten- und auch Werkswohnungen aus. Auch diese trage zu einer Entlastung der angespannten Wohnungsmärkte bei.

Stärkung des geförderten Wohnungsbaus

Seit mehr als zwei Jahren besteht für Gemeinden die Möglichkeit, mit dem Land Kooperationsvereinbarungen zur Stärkung des geförderten Wohnungsbaus abzuschließen. Von diesem Angebot haben verschiedene Städte Gebrauch gemacht. Zugleich führen diese Städte investitionsvorbereitende Maßnahmen durch, die dem sozial geförderten Wohnungsbau dienen und diesen in den Städten weiter voranbringen. Im Mai 2021 weitete das Ministerium der Finanzen die Möglichkeit der Förderung neu zu errichtender Wohnungen nach den Programmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Rheinland-Pfalz zeitlich aus, und zwar um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2023.

Gefördert werden können Gemeinden, die mit dem Land Kooperationsvereinbarungen zur Stärkung des geförderten Wohnungsbaus abgeschlossen und eine Quote für geförderten Wohnraum in Höhe von mindestens 25 % für zukünftige Baugebiete für



Wohnungsbau festgelegt haben. Der Zuschuss kann gewährt werden in Höhe eines Sockelbetrages von 10.000,00 € zzgl. eines individuellen Zuschussbetrages in Höhe von bis zu 2.500,00 € für jede zu fördernde Wohnung gemäß der zwischen dem Land und der Gemeinde abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung (unabhängig vom Investor/Bauherrn). Der Zuschuss beträgt bis zu 90% der zuwendungsfähigen Kosten.

System der Fördermietenstufen der sozialen Wohnraumförderung; Neuordnung von Gemeinden im besonders begründeten Einzelfall

Die Bedingungen und Förderkonditionen der Sozialen Wohnraumförderung in Rheinland-Pfalz werden maßgeblich anhand der Fördermietenstufen strukturiert.

Die Eingruppierung einer Gemeinde im System der Fördermietenstufen erfolgte bis zum Jahr 2016 grundsätzlich auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Dabei basierte die damalige Förderkulisse im Wesentlichen auf den Mietenstufen gemäß der Wohngeldverordnung des Bundes. Im Ergebnis zweier Gutachten aus den Jahren 2017 und 2018, in denen die Bedarfslagen im Land räumlich wie sachlich differenzierter untersucht wurden, wurde die Gebietskulisse zielgenauer ausgestaltet. Seither sind die Gemeinden auf der Ebene der Verbands- und verbandsfreien Gemeinden sowie der kreisfreien Städte einer Fördermietenstufe zugeordnet. Aktuell ist zu konstatieren, dass sich Wohnungsangebot und -nachfrage auf teileräumlicher Ebene auch in jüngster Vergangenheit weiter unterschiedlich entwickelt haben. Entsprechend kann im Einzelfall, insbesondere in solchen Gemeinden, die sich - bei bislang vergleichsweise niedriger Einstufung - in den letzten Jahren einem besonders hohen Wachstumsdruck und einer entsprechend starken Preisdynamik gegenübersehen, eine andere als die bisherige Zuordnung sachgerecht sein. Vor diesem Hintergrund räumte das Ministerium der Finanzen den kreisfreien Städten, verbandsfreien und Verbandsgemeinden Ende Juli 2021 die Möglichkeit ein, bis zum 30. September 2021 eine Neuordnung im System der Fördermietenstufen zu beantragen.

Mit dem Antrag ist anhand konkreter Darlegungen zur Bedarfslage, zur Baulandverfügbarkeit, zu wohnungspolitischen Aktivitäten und zur Erreichbarkeit von Wohnungsbauakteuren zu begründen und nachzuweisen, dass die derzeit geltende Fördermietenstufe die aktuelle Wohnungsmarktlage in der betreffenden Gebietskörperschaft nicht oder nicht mehr adäquat abbildet. Das Ministerium der Finanzen prüft nach Ablauf der Frist, ob jeweils die Voraussetzungen für eine Neuordnung vorliegen und entscheidet sodann in entsprechenden Fällen auf Basis eines auf aktuellen Preisindikatoren gestützten Verfahrens über die als sachgerecht anzusehende Fördermietenstufe.

Soziale Mietwohnraumförderung – Wohnraumförderprogramme; Anpassungen 2021

Ende Juli 2021 legte das Ministerium der Finanzen die Entwürfe von fünf Verwaltungsvorschriften aus dem Bereich der sozialen Wohnraumförderung vor und räumte dem Städtetag die Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Vor dem Hintergrund gestiegener Bau- und Grundstückskosten sind als Konditionenverbesserungen sowohl Anhebungen der Förderdarlehen als auch der Tilgungszuschüsse vorgesehen. Dies wurde seitens des Städtetages begrüßt.

Reform des Mietspiegelrechts

Das Mietspiegelreformgesetz (MsRG) hat Ende Juni Bundestag und Bundesrat passiert. Es tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Das MsRG verpflichtet dazu, für Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel zu erstellen. Bei Befragungen für qualifizierte Mietspiegel sind Mieter und Vermieter künftig auskunftspflichtig. Die ursprünglich geplante Verlängerung der Geltungsdauer von Mietspiegeln von zwei auf drei Jahre ist aus dem Gesetz gestrichen worden. Die für die Erstellung oder Anerkennung von Mietspiegeln zuständige Behörde bestimmt sich im MsRG nunmehr nach Landesrecht. Bislang sieht das BGB unmittelbar eine Zuständigkeit der Gemeinden vor. Seit der zum 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben mehr durch Bundesgesetz übertragen werden. Auf Landesebene wird es erforderlich sein, „die nach Landesrecht zuständige Behörde“ zu bestimmen. Dies können die Kommunen, aber auch eine landeseigene Stelle sein. Aus kommunaler Perspektive sollten die Landesregierungen im Sinne der Kontinuität der bisherigen Mietspiegel-Zuständigkeit weiterhin die Gemeinden für zuständig erklären.

Start der Baulandinitiative „Gut wohnen in der Region!“

Das Ministerium der Finanzen startete im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen im Dezember 2020 die landesweite Förderinitiative „Gut wohnen in der Region!“. Im Rahmen der Initiative erhalten ausgewählte „Pilotgemeinden“ und „Kooperationsverbünde“ in drei verschiedenen Förderkategorien im Zeitraum von insgesamt drei Jahren (2021-2024) umfangreiche Unterstützung bei ihrer zukunftsfähigen Wohnungsbau- und Siedlungsentwicklung:

- » Kategorie A Flächenaktivierung in dynamischen Stadt-Umland-Bereichen,
- » Kategorie B Flächenaktivierung in Gemeinden mit überörtlicher Wohnraumversorgungsfunktion,
- » Kategorie C Kooperative Prozesse für eine interkommunale Siedlungsflächenentwicklung.

Die an der Initiative teilnehmenden Gemeinden sollen entweder bei der Aktivierung und Entwicklung von konkreten Wohnbauflächen oder bei der Erarbeitung von Konzepten für interkommunal abgestimmte Wohnbauflächenentwicklungen unterstützt

werden. Über allen Aktivitäten stehen dabei die Leitziele des bezahlbaren Wohnens und einer qualitätvollen Stadt-, Orts- und Quartiersentwicklung unter Beachtung einer vorrangigen Entwicklung von innerörtlich gelegenen Flächen. Interessierte Gemeinden konnten sich in einem ersten Schritt bis zum 30. April 2021 um die Teilnahme an der Initiative bewerben. Im Juli 2021 verlängerte das Ministerium der Finanzen die Bewerbungsfrist unter Modifizierung des Teilnahmeaufrufs bis Ende August 2021.

Neues Baulandmobilisierungsgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Baulandmobilisierungsgesetzes am 23. Juni 2021 wurde die Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) zum Abschluss gebracht. Es setzt mit einigen Abstrichen vor allem die Empfehlungen der sogenannten Baulandkommission um. Ziel des Gesetzes ist es, Bauland schneller zu aktivieren, bezahlbaren Wohnraum zu sichern und die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen zu beschränken. Das Gesetz enthält daher diverse Weiterentwicklungen bestehender Planungsinstrumente sowie als neues Instrument die befristete Möglichkeit, einen sektoralen Bebauungsplan nur für Wohnbauvorhaben aufzustellen.

Folgende Regelungen wurden u.a. getroffen:

- » Stärkung kommunaler Vorkaufsrechte: Steht ein Grundstück zum Verkauf an, kann die Gemeinde es zukünftig direkt zum Verkehrswert erwerben, bevor es auf den Markt kommt. Insbesondere in angespannten Wohnungsmärkten wird die Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechts erleichtert.
- » Einführung eines sektoralen Bebauungsplans zur Festsetzung von Flächen für den sozialen Wohnungsbau: Mit ihm können Gemeinden in Innenbereichen bestimmen, dass dort mindestens ein bestimmter Anteil an geförderten Wohnungen entstehen muss. So kann das Baurecht helfen, dass wieder mehr geförderte Wohnungen gebaut werden.
- » Möglichkeit zur Befreiung von Bebauungsplänen: Diese stehen dem zügigen Wohnungsneubau zum Teil entgegen. Künftig können die „Wohnbedürfnisse der Bevölkerung“ eine Befreiung rechtfertigen.
- » § 13b BauGB: Es ist sinnvoll, kleinere Außenbereichsflächen, die an bereits vorhandene Bebauung anschließen, in einem beschleunigten Verfahren für eine Wohnbebauung einbeziehen zu können. Die Deckelung auf max. 10.000 qm Fläche gewährleistet eine verhältnismäßige Flächeninanspruchnahme.

Zur Erleichterung des Ziels der Mobilisierung von Bauland wurde in der Baunutzungsverordnung zudem die neue Baugebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ eingeführt und die Obergrenzen, die bisher für Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung galten, als Orientierungswerte ausgestaltet. Hierdurch soll mehr Flexibilität bei der Ausweisung, insbesondere von Flächen für den Wohnungsbau im Hinblick auf die Bebauungsdichte, erreicht werden.

Das ebenfalls realisierte „Umwandlungsverbot“ von Miet- in Eigentumswohnungen kann in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt einen Beitrag für stabilere Mietverhältnisse leisten, wird aber das Wohnungsproblem wohl nicht lösen.



Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes um ein Jahr verlängert

Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wurde im Mai 2020 erlassen, um sicherzustellen, dass eine Vielzahl wichtiger Bau- und Infrastrukturvorhaben wegen der Corona-Pandemie nicht ins Stocken geraten oder gar scheitern. Seine Geltung war befristet bis zum 31.03.2021. Für viele Planungs- und Genehmigungsverfahren ist normalerweise die körperliche Anwesenheit von Personen erforderlich, zum Beispiel bei der Einsichtnahme in Unterlagen oder bei der Durchführung von Erörterungs- und Anhörungsterminen. Aus Gründen des Infektionsschutzes können diese Verfahrensschritte nun schon seit längerer Zeit nicht wie gewohnt durchgeführt werden. Mit dem Planungssicherstellungsgesetz wurden daher vorübergehende Ersatzmöglichkeiten, z.B. Internetveröffentlichungen oder die Durchführung von Online-Konsultationen, geschaffen. Um niemanden von Beteiligungsmöglichkeiten auszuschließen, soll für Bau- und Investitionsvorhaben weiterhin eine Veröffentlichung der wesentlichen Unterlagen und Entscheidungen sowie die Wahrnehmung von Verfahrensrechten im klassischen, analogen Sinn erhalten bleiben. Die im März 2021 erfolgte Verlängerung des Gesetzes - zunächst bis zum 31.12.2022 - ist zu begrüßen. Das schafft Klarheit für Behörden, Investoren und Verbände. Auf diese Weise können zudem weitere Erfahrungen mit digitalen Planungsverfahren gesammelt werden. Damit wird die Evaluation des Gesetzes auf eine breitere Datengrundlage gestellt. Anhand der Ergebnisse entscheidet der Bund, ob die Regeln – wie vielfach gefordert – auch dauerhaft gelten sollen.

Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz in Kraft getreten

Zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ist im Berichtszeitraum das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz (GEIG) des Bundes in Kraft getreten. Vorgesehen sind verpflichtende Regelungen zum Einbau: Wer ein neues Wohngebäude mit mehr als fünf PKW-Stellplätzen baut, wird künftig Leitungsinfrastruktur berücksichtigen müssen. Bei neuen Nicht-Wohngebäuden gilt die Pflicht ab mehr als sechs Stellplätzen, dann muss mindestens jeder dritte Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet und zusätzlich ein Ladepunkt errichtet werden. Möglich sind auch Quartierslösungen.

Das Gesetz gilt nicht für Nicht-Wohngebäude kleinerer und mittlerer Unternehmen, die weitgehend selbst genutzt werden. Weitere Ausnahmen sind vorgesehen, wenn



die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur sieben Prozent der Gesamtkosten einer größeren Renovierung überschreiten. Sofern öffentliche Gebäude bereits vergleichbaren Anforderungen unterliegen, sind diese von den Regelungen ausgenommen. Wer gegen das Gesetz verstößt, muss mit Bußgeldern rechnen.

Die neuen Vorschriften gelten für Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag nach Inkrafttreten des GEIG gestellt wird. Das GEIG sieht vor, dass Eigentümer in ihren Neu- und Bestandsbauten die Voraussetzungen schaffen, um Elektrofahrzeuge aufzuladen. Eigentümer können auch juristische Personen sein, also auch die Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts. Damit sind die Kommunen als Eigentümer ebenfalls Adressat des Gesetzes. Grundsätzlich können sie über Neu- und Bestandsbauten verfügen, sei es in der Form eines Wohngebäudes, sei es in der Form eines Nichtwohngebäudes. Als dritte Form kommen gemischt genutzte Gebäude hinzu. Es sind die jeweils einschlägigen Regelungen des GEIG heranzuziehen, sofern nicht Ausnahmetatbestände greifen.

Novellierung des Wertermittlungsrechts

Die bisherige Immobilienwertermittlungsverordnung von 2010 und die verschiedenen Richtlinien (Bodenrichtwertrichtlinie, Sachwertrichtlinie, Vergleichswertrichtlinie, Ertragswertrichtlinie, Wertermittlungsrichtlinien 2006) werden am 01. Januar 2022 durch eine vollständig überarbeitete Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) und ergänzende Anwendungshinweise abgelöst werden. Insbesondere um stärker als bisher sicherzustellen, dass die Ermittlung der Bodenrichtwerte und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten bundesweit nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt und um die entsprechenden Vorgaben, die derzeit auf sechs Regelungswerke verteilt sind, übersichtlicher und anwenderfreundlicher zu gestalten, wurde das materielle Wertermittlungsrecht in den Jahren 2020/2021 vollständig neu geordnet und gleichsam aus einem Guss neu geregelt. Inhaltliche Änderungen gegenüber den bisherigen Vorgaben gibt es dabei nur in beschränktem Umfang. Die wesentlichen Grundsätze sämtlicher bisheriger Richtlinien wurden in eine vollständig überarbeitete ImmoWertV in anwenderfreundlicher Form integriert und werden verbindlich. Für weitergehende Hinweise, die keinen Regelungscharakter haben, aber zum Verständnis beitragen, sollen Muster-Anwendungshinweise zur ImmoWertV (ImmoWertA) beschlossen werden.

Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau

Nach einer zweijährigen Pause aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie traf sich im Juli 2021 wieder das im Jahr 2012 gegründete Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau. Dem Bündnis gehört auch der Städtetag Rheinland-Pfalz an. Die Bündnispartner haben sich verpflichtet, die Kreislaufwirtschaft auf dem Bausektor zu fördern. Dies soll durch Informationsvermittlung auf allen für die Ausschreibung und Vergabe von Bau- und Abbruchleistungen zuständigen Ebenen erfolgen. Gegenstand der Juli-Sitzung war insbesondere die Umsetzung der neuen Mantelverordnung, die im Juni 2023 in Kraft tritt.

Mit der Mantelverordnung, d.h. mehreren aufeinander abgestimmten Verordnungen, trifft die Bundesregierung einheitliche Regelungen darüber, wie mineralische Abfälle - z.B. Bauschutt - bestmöglich zu verwerten sind. Dabei geht es vor allem um den Schutz von Boden und Grundwasser und um eine möglichst hohe Recyclingquote für mineralische Ersatzbaustoffe, die durch Wiederaufbereitung von Baustoffen und aus Reststoffen gewonnen werden. Den Kern des Vorhabens bilden die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert. Es sind Anforderungen für den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken in der Ersatzbaustoffverordnung enthalten. Ersatzbaustoffe sind durch Recycling oder aus Aufbereitung von industriellen Nebenprodukten wie Schlacken und Aschen gewonnene Baustoffe. Durch ihre Verwendung können die knappen Ressourcen an Primärbaustoffen wie Kies oder Sand geschont werden. Indem die Verordnungen deutschlandweit gültige Vorgaben für den Einsatz mineralischer Abfälle wie Bauschutt, Schlacken oder Gleis-schotter und die Beseitigung von darin enthaltenen Schadstoffen vorsehen, sollen sie Ersatzbaustoffe für Bauherren attraktiver machen.

Die Geschäftsstelle hat umfassend über das Gesetzgebungsverfahren zur Mantelverordnung unterrichtet.

Breitbandausbau

Wie in den Vorjahren informierte die Geschäftsstelle die Mitgliedsstädte über aktuelle Entwicklungen auf dem Feld des Breitbandausbaus.

Im Mai 2021 wurde die Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) auf Bundesebene verabschiedet. Das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft und mit ihm umfangreiche Änderungen in den Feldern Breitbandausbau, Universaldienst, Frequenzen, Marktregulierung, Verbraucherschutz und öffentliche Sicherheit. Damit fand ein großes Reformprojekt im Telekommunikationsrecht seinen gesetzgeberischen Abschluss. Einige Aspekte, die nicht zuletzt auch die Gemeinden betreffen, werden durch Rechtsverordnungen des Bundes weiter geregelt und konkretisiert. Entscheidend wird zudem sein, wie die Bundesnetzagentur die (Neu-)Regelungen interpretiert und anwendet.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) veröffentlichte im April 2021 die Förderrichtlinie für den Breitbandausbau in den sogenannten „Grauen Flecken“. Zu den wichtigen Punkten der neuen Förderrichtlinie zählt die Einführung einer Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s im Download. Damit werden alle Gebiete förderfähig, „die derzeit nicht über ein Netz verfügen, das allen Endkunden zuverlässig eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download (Aufgreifschwelle) zur Verfügung stellt bzw. keine Aufrüstung innerhalb eines Jahres nach Meldung im Markt-erkundungsverfahren erfolgt oder in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Unternehmen kein solches Netz errichtet wird.“ Ausnahmen gibt es für sozioökonomische Schwerpunkte, die nicht gigabitfähig erschlossen sind bzw. nicht in den nächsten drei Jahren erschlossen werden.

Mobilfunk

Wie in den vorangegangenen Jahren hat der Städtetag seine Mitgliedsstädte im Berichtszeitraum über aktuelle Entwicklungen auf dem Feld des Mobilfunks unterrichtet. Internationale und nationale Fachgremien betonen fast durchweg, dass auf Basis des heutigen Wissensstandes bei Einhaltung der Grenzwerte keine Gesundheitsgefahren von Mobilfunkfeldern ausgehen, weder von solchen der Basisstationen, noch von solchen der Endgeräte. Dennoch hält sich die Sorge vor möglichen Risiken in Teilen der Bevölkerung und hat in den vergangenen zwei Jahrzehnten sowohl die Öffentlichkeit als auch die Wissenschaft immer wieder intensiv beschäftigt. Da die Kommunen beim Ausbau der Netze im Fokus stehen und Fragen von Bürger:innen zur 5. Mobilfunkgeneration beantworten sollen, haben der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und das Onlineportal Informationszentrum Mobilfunk den Infobaukasten für Kommunen initiiert. Dieser soll einen Beitrag zur Transparenz und zur sachlichen Aufklärung leisten. Die ersten beiden Teile des Infobaukastens beschäftigen sich mit den Themen Dialog und Kommunikation sowie Infrastruktur und Technik. Die Broschüren sollen den Verantwortlichen in den Kommunen verständlich erklärte Fakten liefern. Der dritte Teil der Reihe beleuchtet Mobilfunk und Gesundheit. Ein weiterer Baustein des Infobaukastens zum Thema rechtlicher Rahmen wird folgen.

Die im Mai 2021 erschienene Broschüre der Dialoginitiative „Deutschland spricht über 5G“ mit dem Titel „Fragen und Antworten – Deutschland spricht über 5G“ bietet Antworten auf Fragen u. a. zu Mobilfunk und Gesundheit, dem 5G-Netzausbau, Folgen für die Umwelt und zum aktuellen Forschungsstand. Die baurechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen ist teilweise umstritten. Die Baumi-



nisterkonferenz beschloss Ende September 2020 Vollzugshinweise, die – angepasst an die landesrechtlichen Vorschriften in Rheinland-Pfalz – im November 2020 durch das Ministerium der Finanzen bekannt gegeben wurden.

Die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft des Bundes (MIG) nahm im Frühjahr 2021 ihren Betrieb auf und stellte erste Informationen zur Verfügung. Die MIG hat die Aufgabe, die Mobilfunkstrategie der Bundesregierung in der Praxis zu unterstützen. Auf der Grundlage des Mobilfunkförderprogrammes des Bundes erhalten Infrastrukturgesellschaften und Mobilfunknetzbetreiber Zuwendungen, um passive Mobilfunkinfrastrukturen, also Funkmasten in den „weißen Flecken“ zu errichten, also dort, wo keine Ausbaupflichtungen durch die Mobilfunknetzbetreiber vorliegen und ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht möglich ist. Die Mobilfunkförderrichtlinie regelt verbindlich das Verfahren der Vergabe von Fördermitteln.

Kooperationsvereinbarung zum Klimaschutz

Die Aktivitäten der Städte sowie Kreise und Gemeinden leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele in Rheinland-Pfalz. Da Klimaschutz vor allem gemeinsam erfolgreich gelingen kann, wurde im November 2020 entsprechend der Vorgabe des Landesklimaschutzgesetzes eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Kommunalen Spitzenverbänden geschlossen und eine enge sowie vertrauensvolle Zusammenarbeit vereinbart. Das Land bietet Unterstützung durch das Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen und die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH. Auf kommunaler Seite unterstützt das Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge RP (IBH).

Pressereihe „Kommunen Machen Klima“

Die Kommunalen Spitzenverbände und die Energieagentur Rheinland-Pfalz haben mit Unterstützung vom Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen zu Beginn des Jahres 2021 gemeinsam eine Pressereihe „Kommunen Machen Klima“ initiiert. Es geht dabei um die Vorstellung von Best Practice-Beispielen, die dem Themengebiet Klimaschutz und Klimaanpassung zugeordnet werden können. Die Pressereihe dient zum einen der Öffentlichkeitsarbeit für die Städte, Gemeinden und Landkreise in Sachen Klimaschutz und trägt damit der Vorbildfunktion der Kommunen Rechnung. Zum anderen sollen die dargestellten Best Practice-Beispiele andere Kommunen zum Aufgreifen und Nachmachen anregen, sodass sie ähnliche Vorhaben auf den Weg bringen oder selbst wegweisende Projekte aufsetzen. Hierzu wird jeden zweiten Dienstag ein neuer Beitrag auf der Städtetags-Website veröffentlicht, <https://www.staedtetag-rlp.de/themen/umwelt-klima-und-verkehr/kommunen-machen-klima/>.

Positionspapier „Stadt im Klimawandel – Positionspapier zu Klimaschutz und Klimaanpassung“

Die Folgen des globalen Klimawandels sind vor Ort spürbar. Die vergangenen Jahre waren gekennzeichnet von extremen Wetterereignissen mit immer neuen Temperaturrekorden. Für die Städte in Rheinland-Pfalz erfordert diese Entwicklung eine zweigleisige Vorgehensweise: Es müssen Maßnahmen zum Klimaschutz ergriffen und zugleich Schritte zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eingeleitet werden. Die Städte engagieren sich daher schon seit vielen Jahren auf vielfältige Art und Weise. Um die unvermeidbaren Auswirkungen so weit wie möglich zu mindern, werden jedoch verstärkt Anstrengungen nötig. Allerdings stoßen die Städte von Rheinland-Pfalz dabei an Grenzen: Es fehlt Personal, die Haushaltslage ist zum Teil defizitär und die rechtlichen Rahmenbedingungen lassen nicht alle Maßnahmen ohne weiteres zu. Der Städtetag hat vor diesem Hintergrund sowie angesichts des Regierungsschwerpunkts Klimaneutralität der rheinland-pfälzischen Landesregierung im September 2021 ein umfassendes Positionspapier zu Klimaschutz und Klimaanpassung vorgelegt, in dem Forderungen mit den entsprechenden Erläuterungen an die Landesregierung und Landespolitik vorgetragen werden. Das Positionspapier ist in verschiedene Themenbereiche gegliedert, denen folgende Forderungen zugeordnet sind:

Personal für klimagerechte Städte

- » Klimaschutz und Klimaanpassung müssen dauerhaft Eingang in das Handeln der Stadtverwaltung finden. Die Städte fordern daher eine Abkehr von der reinen Anschubfinanzierung und hin zu einer verstetigten und planbaren Finanzausstattung.
- » Hierzu gehört besonders eine ausreichende personelle Ausstattung im Klimaschutzmanagement sowie die Verstetigung des Einsatzes von Klimamanager:innen, mehr Fachpersonal in den umsetzenden Abteilungen der Stadtverwaltungen und die finanzielle Förderung von externen Beratung- und Planungsleistungen.

Konzepte für klimagerechte Städte

- » Die Stadtverwaltungen müssen Zugang zu den erforderlichen Daten erhalten, um Konzepte für die Planung der erforderlichen Maßnahmen erarbeiten zu können. Die Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes wird von städtischer Seite aus gewährleistet.
- » Es braucht einen dauerhaften Austausch zwischen dem Land und den Städten zur Identifizierung und Abmilderung bzw. Beseitigung von restriktiven rechtlichen Rahmenbedingungen.
- » Für die Einbindung der Öffentlichkeit müssen den Städten vom Land innovative Instrumente zum Umgang mit kritischen Bürger:innen und zur besseren Einbindung von Partikularinteressen zur Verfügung gestellt werden. Das Land sollte daher Pilotvorhaben initiieren und fördern, deren Fokus auf der Entwicklung neuer und der Fortentwicklung bestehender Formate der Beteiligung der kritischen Öffentlichkeit liegt.



Klimaangepasste grüne und blaue Städte

- » Bei dem Aufbau einer „grünen und blauen Infrastruktur“ handelt es sich um wirkungsvolle multifunktionale Maßnahmen. Um das Potenzial vollständig entfalten zu können, werden Bund und Land aufgefordert, die rechtlichen Regelungen anzupassen. Nur so können rechtliche Hindernisse (z. B. im Naturschutzrecht) beseitigt und neue Möglichkeiten für Städte (z. B. durch Vorkaufsrechte, planerische Zwischen-Instrumente) geschaffen werden.
- » Multifunktionale Maßnahmen sollten als Kompensationsflächen anerkannt werden können. Hierfür sollte das Landesnaturschutzgesetz entsprechend erweitert werden.
- » Viele Maßnahmen der Klimaanpassung wie die Flächenentsiegelung und die Begrünung von Dächern sind derzeit nicht förderfähig. Die Städte fordern das Land daher auf, neue und unbürokratische Förderprogramme aufzulegen. Der Eigenanteil der Städte sollte angesichts der Dringlichkeit der Maßnahmen und ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit sowie der knappen Mittel der Städte so gering wie nur möglich ausfallen.
- » Das Land wird aufgefordert, sich für eine Änderung des Baugesetzbuch einzusetzen, um auf diese Weise rechtssichere und zukunftsgerichtete Bebauungspläne zu ermöglichen.
- » Die Städte beraten ihre Einwohner:innen und lokalen Unternehmen, um den privaten Raum klimagerecht zu gestalten. Es müssen jedoch mehr Maßnahmen der Umweltbildung – von der Anpassung des Lehrplans in Schulen bis zu Informationskampagnen vor Ort – auch durch das Land ergriffen werden.

Klimarobuste städtische Wälder

- » Die rheinland-pfälzischen Städte begrüßen die bereits eingeleiteten Maßnahmen zum Erhalt der Wälder und zur finanziellen Unterstützung der Waldbesitzenden. Da diese aber noch nicht ausreichen, bedarf es dringend eines deutlich höheren Mitteleinsatzes. Das Land ist gefordert, die finanzielle Unterstützung zum nachhaltigen Aufbau klimaresistenter Stadtwälder deutlich auszuweiten.
- » Maßnahmen zum Umbau der Stadtwälder sollten als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden können. Solche Maßnahmen könnten explizit im Landesnaturschutzgesetz aufgeführt werden.



Nachhaltiger Umgang mit Energie / Energiewende

- » Um ein kommunales Energiemanagement aufzubauen und umzusetzen, wird zusätzliches Personal erforderlich. Die Einstellung und Verstetigung von kommunalen Energiemanager:innen sollte daher von Bund und Land finanziell unterstützt werden.
- » Das Land wird dazu aufgefordert, eine landesweite Solarpflicht – wie in Hamburg oder Baden-Württemberg bereits umgesetzt – gesetzlich zu verankern.
- » Zusätzlich müssen durch das Land Förderprogramme zum Beispiel für Nah- und Fernwärmenetze und Speicherkapazität ausgebaut und Anreize zur Technologieentwicklung gesetzt werden.
- » Die Städte erwarten, dass sich das Land für eine Berücksichtigung der städtischen Belange im EEG einsetzt und den Aufbau einer dezentralen Wasserstoffwirtschaft voranbringt. Hierfür ist erforderlich, dass energiewirtschaftsrechtliche Fragen geklärt sowie steuerliche Belastungen reduziert werden.
- » Die Städte wünschen sich eine Erweiterung des Bilanzraums zur Bewertung und Erreichung der Klimaneutralität über die Stadtgrenzen hinaus.

Klimapositives Bauen

- » Von Bund und Land wird gefordert, Kriterien für klimapositive kommunale Investitionen und Vergabe zu erarbeiten, die sich an einer Kreislaufwirtschaft nach dem Ansatz Cradle to Cradle orientieren. Nur so können die Mehrausgaben des nachhaltigen Bauens gerechtfertigt – und in den meisten Fällen erst ermöglicht – werden.
- » Die Mehrausgaben für nachhaltige Baustandards müssen der Förderung zugänglich gemacht werden.
- » Das Land sollte finanzielle Mittel für die Erarbeitung von (technischen) Standards und Richtlinien bereitstellen und Modellprojekte für Bauvorhaben aus recycelten Materialien fördern.

Emissionsarme Mobilität /Verkehrswende

- » Die Städte insistieren auf ein klares Bekenntnis des Landes zur finanziellen Verantwortung für ein verbessertes ÖPNV-Angebot und der Notwendigkeit eines zusätzlichen finanziellen Engagements.

- » Bestehende oder zukünftige Nahverkehrsangebote, die über die Vorgaben des Landesnahverkehrsplans hinausgehen, dürfen nicht durch die Kommunalaufsicht als unzulässige freiwillige Leistung bei defizitärem Haushalt beanstandet werden. Hier muss ein entsprechendes Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hergestellt werden.
- » Die Städte fordern eine Anpassung der Stellplatzregelung in der Landesbauordnung, um ein flexibles Instrument der Verkehrsplanung an die Hand zu bekommen.
- » Um die klimapolitischen Ziele erreichen zu können, wird ein eigenständiges Landes-Förderprogramm für Batterie-, Wasserstoff- und Hybridbusse mit einem möglichst hohen Finanzierungsanteil des Landes erforderlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des „Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge“ zur Umsetzung der Clean Vehicle Directive (EU-Richtlinie 2019/1161).
- » Das Land ist aufgefordert, im Bundesrat für eine Novelle der StVO einzutreten und den Städten damit mehr Handlungsräume zur Umsetzung von lokalen Maßnahmen zu geben.
- » Um den Radverkehr zu stärken, empfehlen die Städte ausdrücklich die Einführung des ARS 12/2020 für Landesstraßen und dringen auf die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen (AGFK) unter Beteiligung des Landes. Außerdem müssen externe Planungsleistungen und Projektsteuerung von Radwegvorhaben auch über Landesmittel dauerhaft gefördert werden können.
- » Die rheinland-pfälzischen Städte sehen im Aufbau eines schulischen Mobilitätsmanagements einen wichtigen Beitrag zur Förderung eines umweltbewussten Mobilitätsverhaltens. Hierfür wird finanzielle Unterstützung des Landes erforderlich.
- » Der Aufbau einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur muss durch das Land durch eine Förderung von kommunalen Elektromobilitätsmanager:innen unterstützt werden.

Klimagerechte Infrastruktur der Ver- und Entsorgung

- » Die kommunale Wasserwirtschaft ist ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge. Es ist wichtig, dass ihre Infrastruktur zukunftsfest und krisensicher ausgestaltet werden kann. Die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung müssen für die Bürger:innen bezahlbar bleiben, weshalb Bund und Land zur stärkeren finanziellen Unterstützung aufgefordert werden.
- » Die Städte verlassen sich darauf, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung privilegiert behandelt wird und wünschen sich Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Umsetzung eines Starkregennetzwerkes.

Vorausschauender Hochwasserschutz

- » Vom Hochwasser sind alle gleichermaßen getroffen. Es müssen alle Akteure an einem Tisch sitzen, um gemeinsam größere Schäden zu vermeiden. Information und Ermutigung der Zivilbevölkerung und Wirtschaft werden als Voraussetzung für einen gelungenen Hochwasserschutz gesehen.
- » Zur Förderung einer retentionsorientierten Land- und Forstwirtschaft werden mehr Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Land- und Forstwirtschaft erforderlich.
- » Das Land muss den Städten eine aktive Bodenpolitik ermöglichen und hierfür geeignete Instrumente zur Verfügung stellen.
- » Die Förderquote für Maßnahmen zu Umsetzung der Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten muss für finanzschwache Kommunen erhöht werden.

Zukunftsgerichtete kommunale Haushaltswirtschaft

- » Das Land wird aufgefordert, zukunftsfähige Finanzierungsmöglichkeiten für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung auch für finanzschwache Städte und Gemeinden zu schaffen und Zweckbindungen von bestimmten Erträgen zuzulassen.
- » Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung dürfen nicht durch die Kommunalaufsicht als unzulässige freiwillige Leistung bei defizitärem Haushalt beanstandet werden. Hier muss ein entsprechendes Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hergestellt werden.
- » Die Städte wünschen sich vom Land, dass es sich für eine Aufnahme der Aufgabe Klimaschutz und Klimaanpassung als Gemeinschaftsaufgabe ins Grundgesetz einsetzt.
- » Nur eine auskömmliche Finanzausstattung sichert den Städten die Freiheit, ohne Kürzungen durch die Kommunalaufsicht die für sie passenden Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung zu planen und umzusetzen. Zudem können die Städte ihre volle Handlungsfähigkeit nur dann zurückgewinnen und damit die Herausforderungen des Klimawandels nur dann bewältigen, wenn die Problematik der erdrückend hohen Altschulden nachhaltig gelöst ist. Aus diesem Grund wird an das Land appelliert, eine dem Selbstverwaltungsrecht entsprechende eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung der Kommunen zu ermöglichen und hierfür eine ausreichende und angemessene Finanzausstattung zu schaffen.



Kommunaler Klimapakt

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag 2021-2026 festgehalten, gemeinsam mit den Kommunen einen „Kommunalen Klimapakt“ als wesentliches Instrument zur Umsetzung und Verstetigung von Klimaschutz als kommunale Querschnittsaufgabe sowie zur effizienten Erreichung der Klimaschutzziele des Landes erarbeiten zu wollen. Der Städtetag hat das Vorhaben und die damit verbundenen Betonung der starken und wichtigen Rolle der Kommunen bei dieser Thematik begrüßt und wird in der hierfür eingesetzten Arbeitsgruppe engagiert mitwirken. Insbesondere wird sich der Städtetag dafür einsetzen, dass der Kommunale Klimapakt die vorhandenen städtischen Strukturen sowie die Vielseitigkeit des Themenfeldes berücksichtigt. So sollte neben energiespezifischen Maßnahmen ein besonderes Augenmerk auf Maßnahmen der Klimaanpassung (z. B. grüne und blaue Städte, Hochwasserschutz, Waldumbau) sowie der Förderung des emissionsfreien und -armen Verkehrs liegen. Darüber hinaus beruht ein Pakt nach Ansicht des Verbandes auf einem gegenseitigen Leistungsversprechen, was einen gleichwertigen Beitrag des Landes zur Unterstützung der teilnehmenden Kommunen erfordert.

Drei-Punkte-Plan zur Anpassung an den Klimawandel

Die Präsidenten der Bundesspitzenverbände haben mit der Bundesumweltministerin im März 2021 einen Drei-Punkte-Plan zur Anpassung an den Klimawandel vereinbart: Als erste Maßnahme wurde im Juli 2021 ein neues Beratungszentrum für Städte, Landkreise und Gemeinden gegründet, das Kommunen und soziale Einrichtungen durch praxisorientierte Beratungs-, Fortbildungs-, Vernetzungs- und Informationsangebote rund um das Thema Klimaanpassung bundesweit unterstützen soll. Die Angebote und Dienstleistungen des Zentrums sind kostenfrei. Als zweiter Punkt soll das BMU-Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ fortgeschrieben werden, um ein lokales Anpassungsmanagement aufzubauen. Neu wird für die Städte sein, dass nun Personalausgaben für Anpassungsmanager:innen sowie Anpassungskonzepte gefördert werden können. Drittens sollen besonders innovative Lösungen von Kommunen über den Wettbewerb „Blauer Kompass“ prämiert werden. Hierfür wird eine eigene Kategorie in den Wettbewerb aufgenommen.



Neue Regelungen zum Schutz von Insekten

Mit dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (Insektenschutzgesetz) wurde ein Teil des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung aus 2019 umgesetzt. Das Insektenschutzgesetz führt zu zahlreichen neuen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz. So wird die Liste der gesetzlich geschützten Biotopum Streuobstwiesen, magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen sowie Trockenmauern und Steinriegel erweitert. Um die Lichtverschmutzung einzudämmen, wurden neue Vorgaben geschaffen, wonach Tiere und Pflanzen vor mit Lichtimmissionen verbundenen nachteiligen Auswirkungen zu schützen sind. Das betrifft Licht, das von Straßenbeleuchtungen, Außenbeleuchtungen von baulichen Anlagen, Werbeanlagen sowie von Himmelsstrahlern ausgeht. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wies im Beteiligungsverfahren darauf hin, dass mit den vorgesehenen Änderungen zahlreiche zusätzliche Aufgaben auf die kommunalen Naturschutzbehörden zukommen. Hierzu gehören die Registrierung neu aufgenommener Biotoptypen, die Erteilung von erforderlichen Ausnahmen und die Überprüfung, ob ein Verstoß gegen die neuen Regelungen vorliegt. Deshalb ist es dringend erforderlich, dass die kommunalen Naturschutzbehörden die entsprechenden Mittel erhalten, um ihre Aufgaben im Sinne des notwendigen Insektenschutzes angemessen erfüllen zu können.

Neues Nahverkehrsgesetz


Am 13. Februar 2021 ist das neue Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz, NVG) in Kraft getreten. Der Städtetag hat die Novellierung des Nahverkehrsgesetzes ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer erfolgreichen Verkehrswende in den nächsten Jahren und Jahrzehnten begrüßt.

Die Hauptforderung des Städtetags, den ÖPNV zur kommunalen Pflichtaufgabe zu erheben, wurde im NVG umgesetzt. Die Aufgabenträger erfüllen ihre Aufgabe nun als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Hierfür werden im Landesnahverkehrsplan das pflichtige Mindestbedienungsangebot sowie das Finanzierungskonzept festgelegt.

Bis zur Verabschiedung des Landesnahverkehrsplans wird es allerdings unklar bleiben, welchen Umfang das pflichtige Mindestangebot erfasst und in welcher Höhe finanzielle Mittel vom Land zur Verfügung gestellt werden. Seitens des Städtetags wurde sowohl in der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf als auch bei der Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des Landtags Rheinland-Pfalz mehrfach darauf hingewiesen, dass Angebote, die über das pflichtige Mindestbedienungsangebot hinausgehen, voraussichtlich weiterhin von der Kommunalaufsicht als unzulässige freiwillige Leistungen bei defizitärem Haushalt beanstandet werden. Es wurde und wird ein entsprechendes Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) gefordert. Der Städtetag wird zudem bei der Aufstellung des Landesnahverkehrsplan darauf hinwirken, dass das städtische Verkehrsangebot als Bestandteil der Pflichtaufgabe gesichert wird.

Durch die Einführung eines Besteller-Ersteller-Systems soll die Finanzierung des Nahverkehrs transparent aufgesetzt und entflochten werden. Alle Finanzierungsflüsse vom Land werden grundsätzlich nur noch an die Zweckverbände laufen. Unklar bleibt jedoch, inwieweit sich das Land mit zusätzlichem Geld im Rahmen der Ausgestaltung des Landesnahverkehrsplans beteiligen will. Der Städtetag forderte im Gesetzgebungsverfahren deutlich ein zusätzliches finanzielles Engagement des Landes ein. Leider gibt es keine Regelung dazu, dass das Land bereit ist, mehr Landesmittel in den ÖPNV zu geben.

Nicht entsprochen wurde der Forderung des Städtetags, den kreisfreien Städten Koblenz und Trier ein höheres Stimmengewicht zukommen zu lassen. Denn im Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und in den beiden entsprechenden Regionalausschüssen besteht eine sehr starke Gewichtung zugunsten der Landkreise. Hier stehen zwölf Landkreise nur zwei kreisfreie Städte gegenüber. Bei der Stimmengewichtung von einer Stimme je angefangene 50.000 Einwohner bedeutet dies für die Verbandsversammlung sechs Stimmen für die beiden kreisfreien Städte und 38 Stimmen für die zwölf Landkreise. Dies widerspricht aus Sicht des Städtetags der starken Stellung der Regiopole, die sehr bedeutende Knotenpunkte für den ÖPNV darstellen und weit ins Umland ausstrahlen. Konkret wurde vom Städtetag vorgeschlagen, dass die beiden kreisfreien Städte Koblenz und Trier im Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und in den beiden entsprechenden Regionalausschüssen eine Stimmengewichtung von einer Stimme je angefangene 25.000 Einwohner erhalten.



Ein weiteres Kernelement des Nahverkehrsgesetzes ist die neue Organisation des ÖPNV. Ziel der Umstrukturierung sind effizientere Strukturen und damit auch möglichst wenig Abstimmungsbedarf zwischen einzelnen Organisationseinheiten zu erreichen. Nach dem NVG wird es

- » zwei Zweckverbände (Nord und Süd) mit entsprechenden Verbandsversammlungen,
- » zwei Regionalausschüsse je Zweckverband mit regionalen Geschäftsstellen,
- » ein Kompetenzzentrum Integraler Taktfahrplan sowie
- » einen Ständigen Ausschuss

geben. Zudem können zum Zwecke der Kooperation mit Dritten GmbHs gegründet und zur Koordinierung der regionsübergreifenden Arbeit weitere Kompetenzzentren gebildet werden. Aus Sicht des Städtetags ist dies im Widerspruch zum eigentlichen Reformansatz ein sehr komplexes, organisatorisches Gebilde mit vielen Schnittstellen und damit hohem Koordinations- und Abstimmungsaufwand.

Positiv hervorzuheben ist, dass entsprechend der Forderungen des Städtetags große kreisangehörige Städte auf Antrag vom zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem betroffenen Landkreis zum Aufgabenträger bestimmt werden können, Direktvergaben sowie In-House-Vergaben weiterhin möglich sind und Regelungen zur Existenzsicherung des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar (VRN) aufgenommen wurden.

Als erster Schritt der Umsetzung des Nahverkehrsgesetz werden nun die neuen Verbandsordnungen der zwei Zweckverbände erarbeitet. Der Städtetag ist bei diesem Prozess eingebunden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Berücksichtigung der städtischen Strukturen liegen. Insbesondere die Belange der kommunalen Unternehmen, die infolge einer Direktvergabe tätig sind, müssen Eingang in die Verbandsordnung finden. Zudem muss die Finanzierung transparent geregelt und verhindert werden, dass über Verbandsumlagen Leistungen, die nicht bei allen Aufgabenträgern anfallen, durch alle Städte und auch Landkreise mitfinanziert werden. Der Städtetag wird sich hierfür einsetzen.

Die Zuständigkeit für den Personennahverkehr ist mit der Neubildung der Landesregierung in das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität übergegangen.

SCHULE
KULTUR
SPORT



Schule in Zeiten der Pandemie

Das Schuljahr 2020/2021 stand erneut im Zeichen der Pandemie. Dank des Engagements und der Flexibilität der Schulträger konnte schnell auf die aktuellen Entwicklungen reagiert und Abläufe angepasst werden. Nachdem im vergangenen Berichtszeitraum die Beschaffung von Masken und Desinfektionsmittel im Fokus stand, standen im Schuljahr 2020/2021 das Testen der Schüler:innen und Lehrkräfte, die Belüftung der Schulräume, die Einführung von Wechselunterricht sowie die Rückkehr zum Regelbetrieb mit den dazugehörigen Hygiene- und Reinigungskonzepten im Vordergrund. Die Schnelligkeit der Änderungen stellte die Verwaltung vor enorme Herausforderungen. In diversen virtuellen Konferenzen mit dem Bildungsministerium und den Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsstädte wurden die Vorgehensweisen gemeinsam abgestimmt, sodass stets ein sicherer Schulbetrieb gewährleistet werden konnte.

Um die beengte Situation der Schülerbeförderung entlasten zu können, verkündete das Land zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 die Förderrichtlinie „Corona-Schülerverkehr“, mit welcher zusätzliche Schulbusse finanziell gefördert wurden. Zur beschleunigten und unkomplizierten Umsetzung wurde vom Verband Mobilität und Logistik Rheinland-Pfalz e.V. „MoLo“ hierfür eine Busbörse eingerichtet. Das Schulbusprogramm lief bis zum Beginn der Sommerferien 2021. Um eine weitere Entzerrung der Schülerverkehrs zu erreichen, wurde die Möglichkeit von versetzten (gestaffelten) Anfangszeiten der Schulen geschaffen.

Dem engagierten Einsatz und dem gegenseitigen Vertrauen aller Beteiligten ist es zu verdanken, dass sich nach wie vor die Schulen nicht als Infektionstreiber herausgestellt haben.

Lüften und Raumlufthygiene

Seit dem Beginn der Pandemie gibt es eine hitzige Debatte über die Lüftung sowie den Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten und stationären Lüftungsanlagen. Zum pandemiegerechten Schulbetrieb im Herbst und im Winter 2020 fanden daher mehrere Expertengespräche statt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass das Lüften eine der wichtigsten Maßnahmen ist, um die Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2 in geschlossenen Räumen zu vermindern. Ziel ist, ein gesundes Raumklima in den Unterrichtsräumen herzustellen und gerade in der kalten Jahreszeit für gut durchlüftete Räume und ein gesundes Raumklima zu sorgen. Das Umweltbundesamt erarbeitete daher Empfehlungen zum Lüften in Schulen sowie Einschätzungen zu mobilen Luftreinigern, die im Berichtszeitraum fortlaufend aktualisiert und konkretisiert wurden und welche die Basis der Entscheidungen der Schulträger und des Städtetags bildeten.

Mittel- und langfristig sollen die Schulen allerdings mit Raumluft-technischen Anlagen um- und aufgerüstet werden. Hierfür wurde vom Bundeskabinett die Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische (RLT-)Anlagen“ aufgelegt. Mit der Fortschreibung dieses Förderprogramms im Juni 2021 wurde der Förderbereich um Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren ausgeweitet.

Parallel zur Bundesförderung wurde im Dezember 2020 vom Land ein Förderprogramm zur Ausstattung von Schulräumen mit Luftreinigungsgeräten veröffentlicht. Zweck der Maßnahme war die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten als unterstützende Maßnahme, wenn der Raum nicht ausreichend belüftet werden konnte. Der Städtetag hatte sich gemeinsam mit dem Landkreistag sowie dem Gemeinde- und Städtebund dafür eingesetzt, dass dieses Förderprogramm erweitert, verlängert und aufgestockt wird. Insbesondere sollten die Schulträger für alle Klassen- und Fachräume die Möglichkeit erhalten, Fördermittel für die Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion zu beantragen, denn eine kurzfristige anderweitige Ertüchtigung der Räumlichkeiten sind in der Kürze der Zeit nur sehr schwierig umzusetzen. Ebenso wurde vorgeschlagen, dass CO₂-Messgeräte von der Förderung umfasst werden sollten. Das Land kam demnächst nur der Verlängerung der Förderrichtlinie nach und lehnte eine Neufassung ab. Angesichts der Delta-Variante des Coronavirus wurde jedoch im August 2021 ein Entwurf eines neuen Förderprogramms „Förderung der Verbesserung der Lüftungssituation in Schulräumen“ vorgelegt. Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die die Frischluftzufuhr in Schulräumen unterstützen (z. B. Umbau von Fenstern oder die Anschaffung von CO₂-Messgeräten) sowie die Ausstattung von Räumen in Schulgebäuden mit mobilen Luftreinigungsgeräten, sofern keine einfachere und wirtschaftlichere Möglichkeit besteht, die Aerosolkonzentration kurzfristig deutlich abzusenken. Die Geschäftsstelle forderte in der Abstimmung insbesondere eine schnelle Veröffentlichung der Richtlinie noch in den Sommerferien, einen differenzierten vorzeitigen Maßnahmenbeginn und vor dem Hintergrund der Lieferschwierigkeiten für mobile Endgeräte eine Überprüfung der vorgesehenen Fristen des Maßnahmenbeginns ein. Das geplante Windhundprinzip sowie die Beschränkung auf Schulen wurden von der Geschäftsstelle abgelehnt.

Im Juli 2021 beschloss das Bundeskabinett ebenfalls die Förderung von mobilen Luftreinigern in Höhe von 200 Millionen Euro. Die Bundesmittel werden nach dem Königsteiner Schlüssel zwischen den Ländern aufgeteilt (9,6 Mio. Euro für Rheinland-Pfalz), wobei eine Kofinanzierung durch die Länder zwingend ist. Die Beantragung der Mittel und die Durchführung der Förderung soll über die Länder erfolgen. Bis zum Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts Anfang September konnte das rheinland-pfälzische Bildungsministerium noch keine Aussage dazu machen, wie die Bundesförderung mit der Landesförderung verbunden und wie die Umsetzung in Rheinland-Pfalz aussehen wird.

Ferienschule

Auch im Verlauf des Berichtsjahres musste der Schulbetrieb mehrmals und über einen längeren Zeitraum eingeschränkt werden, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen. An die Stelle des Präsenzunterrichts traten Fern- und Wechselunterricht, das Lernen zu Hause und bei Bedarf eine Notbetreuung. Aufgrund des Erfolges der Sommer- und Herbstschule im Jahr 2020 schlossen die kommunalen Spitzenverbände mit dem Land eine weitere Vereinbarung für die Sommer- und Herbstschule RLP 2021 und erweiterten das Angebot auf die 9. Jahrgangsstufe. Gleichwohl hatten die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich betont, dass die bereits durchgeführten Ferienschulen für die Kommunen mit erheblichen Zusatzbelastungen verbunden



war. In der neuen Vereinbarung wurden daher bisherige kommunale Aufgaben auf die Freiwilligen übertragen und weitergehende Delegationsmöglichkeiten ausdrücklich aufgenommen. Für die folgenden Jahre wurde mit dem Land vereinbart, das Konzept der Ferienschule neu zu überarbeiten.

Digitalisierung an Schulen

Die erneuten Schließungen und die anschließenden schrittweisen Neuöffnungen von Schulen haben einen erheblichen Schub für den Digitalen Unterricht gebracht. Damit die Schulen für die Digitalisierung fit werden, haben die Schulträger einen immensen Kraftakt geleistet.

Um professionelle Strukturen zur Administration digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen für Schulen zu fördern, legte der Bund das Administrationsprogramm mit 500 Mio. Euro auf. Auf Rheinland-Pfalz entfällt hiervon ein Anteil von 24,1 Mio. Euro. Der Städtetag hatte sich in den Gesprächen mit dem Land dafür eingesetzt, dass ein Großteil dieser Mittel den Schulträgern zufließt, da die digitale Infrastruktur im Wesentlichen von den Schulträgern aufzubauen ist. Dies ist gelungen, denn das Land übernimmt den Eigenanteil von zehn Prozent vollständig und finanziert damit eigene Projekte.

Die Bundesmittel des Administration-Programms ergänzen die Landesmittel aus der Grundsatzvereinbarung über die Arbeitsteilung bei der Bereitstellung, des Betriebs, der Wartung und des Supports von digitalen Lehr-Lerninfrastrukturen an Schulen aus Dezember 2020 (ehemals „Zöllner-Papier“), die am 1. August 2021 in Kraft trat. Das Land gewährt den Schulträgern für die Übernahme der System- und Anwendungsbetreuung künftig einen Betrag von elf Euro pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr. Allerdings ist zu erwarten, dass die Kosten in diesem Bereich in der Zukunft deutlich steigen werden. Daher konnten die kommunalen Spitzenverbände erreichen, dass eine kurze Evaluationsfrist in der Vereinbarung festgelegt wurde. So können die gestiegenen Kostenanteile zeitnah dem Land gegenüber kommuniziert werden. Das Gleiche gilt für eine ggf. erforderliche Anpassung der in der Vereinbarung zugrunde gelegten Arbeitsteilung.

Zum weiteren Handlungsfeld der Digitalisierung in Schulen gehören die entsprechenden digitalen Endgeräte für Lehrkräfte. Vom Bund wurde ein weiteres Programm mit 500 Mio. Euro aufgelegt, um Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten für die Unterrichtsvorbereitung und die Durchführung digitaler Unterrichtsformen auszustatten. Der rheinland-pfälzische Anteil des Programms „Leihgeräte für Lehrkräfte“ beträgt 24,1 Mio. Euro. Nach einigen Verhandlungen mit dem Land haben sich die kommunalen Spitzenverbänden bereit erklärt, dass die Schulträger die einmalige Beschaffung von mobilen Endgeräten für die Lehrkräfte übernehmen und für eine Einbindung in die IT-Infrastruktur sorgen. Den Eigenanteil von zehn Prozent übernimmt das Land. Mit den beschafften Geräten wird in den Schulen ein Gerätepool eingerichtet, über die Art der Vorhaltung und Art der Ausgabe der Geräte an die Lehrkräfte entscheiden jedoch die Schulleitungen in Abstimmung mit den Schulträgern. Für eine schnelle Beschaffung stellt das Land entsprechende Rahmenverträge zur Verfügung. In den Verhandlungen haben die kommunalen Spitzenverbände deutlich die Position vertreten, dass es sich bei der Ausstattung der Lehrkräfte um eine Dienstherrenaufgabe des Landes handelt. Um jedoch einer zügigen Umsetzung des Programms nicht im Wege zu stehen sowie angesichts der Kostenzuteilung im Schulrecht, haben sich alle Beteiligten auf die beschriebene Vorgehensweise geeinigt. Dafür konnten die kommunalen Spitzenverbände erreichen, dass eine Kommission gegründet wird, die Lösungen zum Inhalt und Umfang der Sachaufwandsträgerschaft im Bereich der digitalen Infrastrukturen von Schulen finden soll. Die Kommission wird paritätisch besetzt werden und soll im Laufe des Schuljahres 2022/2023 Ergebnisse vorlegen. Die Vereinbarungen mit dem Land wurden in einer Begleiterklärung zum Programm „Leihgeräte für Lehrkräfte“ festgehalten.

Kultur und Sport in der Pandemie

Die verschiedenen Künste und die Kultur prägen das gesellschaftliche Leben als Impulsgeber und Vordenker. Sie bieten Orte der Begegnung und des Austausches und tragen zur Identitätsbildung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner bei. Daher ist die Kultur ein nicht zu unterschätzender Treiber der Stadtentwicklung.

Kulturschaffende sowie deren Einrichtungen sind nach wie vor von der Corona-Pandemie stark betroffen. Trotz der Öffnungsschritte hat sich die Situation für die Kultur noch nicht normalisiert. Dies gilt sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Kulturbereich. Gerade die städtischen Kultureinrichtungen wie Theater, Galerien und Veranstaltungsflächen sind durch die wiederkehrenden Einschränkungen während des Lockdowns extrem betroffen. Ein kostendeckender Betrieb war bereits vor Corona in vielen Einrichtungen nicht möglich. Die Defizite haben sich durch die Corona-Pandemie noch deutlich erhöht. Aus diesem Grund wurden seit dem Beginn der Pandemie verschiedene Förderprogramme des Bundes, des Landes sowie der Mitgliedsstädte aufgelegt, um Kulturschaffende und Kultureinrichtungen zu unterstützen.



Stark angespannt sind auch die Situationen der Volkshochschulen und Musikschulen, die sich oftmals in städtischer Trägerschaft befinden bzw. zu einem großen Teil von städtischen Zuwendungen abhängig sind. Inzwischen zeichnen sich aufgrund der pandemiebedingten Ausfälle erhebliche finanzielle Schieflagen ab, die in aller Regel nach der derzeitigen Finanzierungssystematik von den Kommunen ausgeglichen werden müssten.

Nach Ansicht des Städtetags dürfen die zu erwartenden Defizite der städtischen Einrichtungen bei den Haushaltsgenehmigungen im Bereich der freiwilligen Leistungen nicht thematisiert werden, stattdessen muss die besondere Situation anerkannt werden. Konkret darf die Kultur als freiwillige Leistung der Städte seitens der Kommunalaufsicht nicht länger durch Kürzungen oder Deckelungen in ihrer finanziellen Höhe beschnitten werden. Diese Forderung wurde vom Städtetag an das Land herangetragen. Der Verband hat sich zudem bei den Überarbeitungen der Coronabekämpfungsverordnungen des Landes immer wieder dafür eingesetzt, dass Kulturveranstaltungen mit entsprechenden Hygienekonzepten möglich sind.

Die Corona-Pandemie hat deutlich gezeigt, wie wichtig Sport und Bewegung für das psychische und körperliche Wohlbefinden aller Menschen ist.

Allerdings haben der Sport und die Sportvereine erheblich in der Pandemiezeit gelitten. Während des Lockdowns waren Vereinssportaktivitäten gänzlich untersagt, danach fand eine schrittweise Öffnung statt. Zur Verhinderung von Zahlungsunfähigkeit von Vereinen wurde ein Hilfsprogramm des Landes aufgelegt. Da sich der Vereinssport nicht als Infektionstreiber herausgestellt hat, hatte sich der Städtetag bei diesem Bereich ebenfalls dafür eingesetzt, dass Lockerungen in die Coronabekämpfungsverordnungen aufgenommen wurden. Auch Zuschauerinnen und Zuschauer konnten unter Erarbeitung eines Hygienekonzepts im Amateur- und Freizeitsport wieder zugelassen werden.

Eine beunruhigende Situation besteht weiterhin hinsichtlich der kommunalen Schwimm- und Freibäder. Die finanziellen Verluste fallen coronabedingt wesentlich höher aus als in den Vorjahren, sodass deren Deckung aus kommunalen Zuschüssen zunehmend schwierig wird. Der Städtetag wird sich daher verstärkt über die Situation der kommunalen Bäder informieren lassen, um gemeinsam mit dem Verband der kommunalen Unternehmen in einen Dialog mit dem Land Rheinland-Pfalz einzutreten.

WIRTSCHAFT STADTENTWICKLUNG



Stärkung der rheinland-pfälzischen Innenstädte

Seit geraumer Zeit sind die Innenstädte durch Strukturwandel und Funktionsverluste zentraler Versorgungsbereiche geprägt. Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind neben dem Einzelhandel auch Gastronomie, Hotels, Bürostandorte und die Immobilienwirtschaft stark von Problemen betroffen. Dies bleibt nicht ohne Folgen für die Innenstädte, sie stehen vor enormen Herausforderungen.

Im Berichtszeitraum legte der Städtetag das Forderungspapier „Schnelle Hilfe tut Not – Einzelhandel in den Innenstädten jetzt stärken!“ vor.

Die Innenstädte sind die Visitenkarte der Städte. Sie sind für die Bürger:innen Identifikationsfaktor und Heimat sowie wichtige Orte der Begegnung. Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie werden die Innenstädte multifunktionaler werden müssen, denn der stationäre (Einzel-)Handel wird seine dominierende Funktion in den Innenstädten verlieren. Zu einer vitalen und lebenswerten Innenstadt werden zukünftig neben Handel und Gastronomie weitere Nutzungsarten gehören. Urbane Produktion und Handwerk, Freizeit- und Kulturangebote, neue Arbeitsformen wie Co-Working sowie die Integration von Bildungsangeboten und neuer innerstädtischer Wohnformen sollten die Innenstädte von morgen prägen. Eine solche Nutzungsmischung bietet die Chance, die Innenstädte auch nach Geschäftsschluss vital zu erhalten. Darüber hinaus muss es gelingen, die Innenstädte auch an den Erfordernissen von Nachhaltigkeit und Klimaschutz auszurichten und umzubauen. Mehr Grün, mehr Wasser und weniger Flächenversiegelung müssen für ein besseres Mikroklima und mehr Lebensqualität sorgen.

Der Städtetag fordert:

- » Die Erarbeitung einer zukunftsfähigen Innenstadtstrategie gemeinsam mit allen für die Innenstadt maßgeblichen Akteuren. Hierfür sollte ein „Runder Tisch Innenstädte“ einberufen werden, der auch fachübergreifend die entsprechenden Kompetenzen der vom Thema berührten Ressorts bündelt.
- » Einen Verfügungsfonds einzurichten zur Zwischennutzung leerstehender Ladenlokale und Gastronomieräume. Durch einen solchen Verfügungsfonds könnte den Städten die Anmietung dieser Räumlichkeiten und die Weitervermietung zu einer reduzierten Miete temporär ermöglicht werden. So könnten die Städte auch neue Nutzungen, wie z.B. Pop-up-Stores, initiieren.
- » Das Leerstandsmanagement voll förderfähig zu gestalten. Hierzu müssen u.a. die Förderrichtlinien dahingehend überarbeitet werden, dass die sogenannte 6 %-Klausel zur Deckelung von Gutachterleistungen wegfällt.
- » Zur Unterstützung des Handels den anlasslosen Sonntagseinkauf an mindestens sechs Sonntagen im Jahr zu ermöglichen.
- » Eine Mietpreisbremse für Gewerbeimmobilien in den Zentren einzuführen.
- » Die Reparaturkultur als eine wesentliche Stärke des lokalen Einzelhandels und des Handwerks attraktiver zu gestalten und so der verbreiteten Wegwerfmentalität wirkungsvoll entgegenzutreten. Denkbar wäre hier z.B. eine Initiative auf Bundesebene mit dem Ziel, die Mehrwertsteuer auf Reparaturarbeiten abzuschaffen.

Ferner hat der Städtetag Forderungen zur Stadtentwicklung und zum Städtebau formuliert, die sich maßgeblich mit der Aufstockung der gesamtdeutschen Städtebauförderungsmittel von 790 Mio. Euro auf 1,5 Mrd. Euro sowie den Voraussetzungen für eine erfolgreiche kommunale Bodenpolitik befassen.

Das Wirtschaftsministerium hat die Federführung innerhalb der Landesregierung für das Thema „Zukunft der Innenstädte“ übernommen. Das Ministerium des Innern und für Sport hat im März 2021 das Modellprojekt „Innenstadt-Impulse“ für die fünf Oberzentren aufgelegt (max. 500.000 Euro pro Oberzentrum). Eine Förderung der Mittelzentren soll in den Jahren 2022/2023 folgen, dann aber – so ist zu vernehmen – aus Geldern des Wirtschaftsministeriums.

Der Bund hat ebenfalls in den vergangenen Monaten über die Lage der Innenstädte beraten, einen „Beirat Innenstadt beim BMI“ ins Leben gerufen und im Juli 2021 eine Innenstadtstrategie vorgelegt. In ihr werden zum einen die aktuellen Herausforderungen, anstehenden Aufgaben und Chancen erfasst und beschrieben. Zum anderen werden vorhandene, zur Entwicklung der Innenstädte zur Verfügung stehende Instrumente dargestellt und mit vielen guten Beispielen aus der kommunalen Praxis veranschaulicht. Darüber hinaus haben sich die Mitglieder des Beirats Innenstadt auf gemeinsame Empfehlungen zur Stärkung der multifunktionalen, resilienten und kooperativen Innenstadt verständigt.

Ergänzend fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) innovative Konzepte zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung in Städten und Gemeinden mit dem 250 Mio. Euro umfassenden Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“. Mit der Umsetzung des Programms hat das BMI das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt. Städte und Gemeinden waren aufgerufen, dem BBSR bis zum 17.09.2021 Projektvorschläge für innovative Konzepte und Handlungsstrategien zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung zu unterbreiten.

Innenstadtstrategie des Beirats Innenstadt beim BMI sowie Förderprogramm des Bundes

Der Beirat Innenstadt beim BMI hat im Juli 2021 eine Innenstadtstrategie mit dem Titel „Die Innenstadt von morgen - multifunktional, resilient und kooperativ“ veröffentlicht. In der Innenstadtstrategie werden zum einen die aktuellen Herausforderungen und anstehenden Aufgaben und Chancen erfasst und beschrieben. Zum anderen werden vorhandene, zur Entwicklung der Innenstädte zur Verfügung stehende Instrumente dargestellt und mit 66 guten Beispielen aus der kommunalen Praxis veranschaulicht. Darüber hinaus haben sich die Mitglieder des Beirats Innenstadt auf insgesamt 37 gemeinsame Empfehlungen zur Stärkung der multifunktionalen, resilienten und kooperativen Innenstadt verständigt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung der Innenstadtstrategie startete ein Projektauf-
ruf zum neuen Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“. Das
Förderprogramm mit einem Volumen in Höhe von 250 Millionen Euro soll Städte und
Gemeinden in die Lage versetzen, die anstehenden Herausforderungen mit finanziel-
ler Unterstützung des Bundes besser zu meistern. Die Förderung erfolgt in Ergän-
zung zur Bund-Länder-Städtebauförderung. Städte und Gemeinden können sich bis
zum 17. September 2021 bewerben.

Best-Practice Datenbank „unsere-stadtimpulse.de“

Seit dem 3. Mai 2021 ist <https://unsere-stadtimpulse.de/> online, die erste bundes-
weite Best-Practice Datenbank für Innenstadt, Handel und städtisches Leben.

Um gute Beispiele für die Weiterentwicklung der Innenstädte bekannter zu machen,
haben der Deutsche Städtetag, der Handelsverband Deutschland (HDE), der Deut-
sche Städte- und Gemeindebund (DStGB), die Bundesvereinigung City- und Stadt-
marketing Deutschland (bcsd) und die CIMA Beratung + Management GmbH die
Best-Practice Datenbank aufgebaut. Die Förderung erfolgt durch das Bayerische
Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Die Datenbank bietet in den acht Themenclustern Standortförderung und Leerstand,
Erlebnis- und Lebensraum, Innovation im Handel, Marketing und Kommunikation,
Stadtgestaltung und Immobilien, Mobilität und Erreichbarkeit, Organisation, Zusam-
menhalt und Events sowie in Belebung und Frequenz bewährte und geprüfte Lösun-
gen für die Weiterentwicklung der Innenstadt. Kommunen können sich mit gelunge-
nen Projekten für die Aufnahme in die Datenbank bewerben.

Novellierung des Landesgesetzes über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte erfolgt

Das Landesgesetz über Lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) hat
zum Ziel, in Ausgestaltung des § 171 f des Baugesetzbuchs auf der Grundlage eines
mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinden abgestimmten Maßnahmen- und
Finanzierungskonzepts, lokale Wirtschaftsaktivitäten in gewachsenen Einzelhan-
dels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren durch private Initiative zu fördern und
zu entwickeln. Diese Stärkung der Funktion der Innenstädte und Stadtteilzentren
soll auch die Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen
sicherstellen und verbessern.

Hierzu kann die Gemeinde auf Antrag durch Satzung räumlich zusammenhängende
Bereiche (Projektbereiche) festlegen, in denen in privater Organisations-, Umset-
zungs- und Finanzverantwortung standortbezogene lokale Projekte zur Entwicklung
und Aufwertung von Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gewerbezentren (Entwi-
cklungs- und Aufwertungsprojekte) durchgeführt werden.

Im Berichtszeitraum wurde das ursprünglich aus dem Jahr 2015 stammende Landesgesetz über Lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) novelliert. Diese Novellierung des LEAPG hatte u.a. der Städtetag Rheinland-Pfalz seit einer Reihe von Jahren angemahnt, da – mangels praktischer Handhabbarkeit des Gesetzes – noch kein lokales Entwicklungs- und Aufwertungsprojekt (LEAP) in den rheinland-pfälzischen Städten und Gemeinden umgesetzt wurde.

Der von den Regierungsfractionen SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Gesetzentwurf wurde am 28. Januar 2021 vom Plenum des Landtags in zweiter Beratung mit Änderungen einstimmig angenommen. Der entsprechende Änderungsantrag berücksichtigte auch teilweise Änderungswünsche des Städtetages zu dem Gesetzentwurf, die dieser in der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des Landtages am 01. Dezember 2020 vorgetragen hatte.

Wichtig ist, dass das Änderungsgesetz die Entscheidung über Ausnahmen von der Abgabepflicht auf die Kommunen überträgt. Dies betrifft auch Grundstücke, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden. Die neue Deckelung der Erstattung der Verwaltungskosten – gegenüber der Abgeltung eines angemessenen Pauschalbetrages im Gesetz aus 2015 – war vom Städtetag kritisiert worden. Erreicht werden konnte, dass die Deckelung von 3 % auf 5 % angehoben wurde. Auch hatte der Städtetag eine Evaluierung der Novelle gefordert. Diese wurde nun – entgegen der ursprünglichen Absicht – für das Jahr 2024 im Änderungsgesetz festgeschrieben.

Der Städtetag hatte auch gefordert, dass die Verwaltungen die Adressdaten der Eigentümer bereits in der Werbe- und Aquisitionsphase eines LEAP, also vor Erreichen des Zustimmungsquorums in Höhe von mindestens 15 % der Grundstückseigentümer, aushändigen dürfen. Aufgrund des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung wurde diese Forderung nicht aufgegriffen.

Das Wirtschaftsministerium, die drei kommunalen Spitzenverbände und die Industrie- und Handelskammern verständigten sich darauf, zu dem novellierten LEAPG gemeinsam einen Leitfaden zu verfassen. Darüber hinaus soll eine Mustersatzung erarbeitet werden. Ergänzt werden diese Arbeitshilfen durch die zwischen den beteiligten Institutionen abgestimmte Beantwortung häufig gestellter Fragen (FAQ). Die Materialien liegen voraussichtlich in wenigen Wochen vor.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz hofft, dass das novellierte Gesetz nun in der kommunalen Praxis Anwendung finden kann und lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte zum Wohle der Innenstädte in Rheinland-Pfalz aufgelegt werden.

Vorbereitung einer Gewerbe- und Industrieflächenstrategie für das Land Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz bereitet eine Gewerbe- und Industrieflächenstrategie vor. Die kommunalen Spitzenverbände sind neben der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern und der Investitions- und Strukturbank Mitglied eines Beirats, der den Entwicklungsprozess fachlich und inhaltlich begleiten soll. Über erste

Überlegungen und das Verfahren beriet der Fachausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr im Herbst 2019. Der Fachausschuss begrüßte seinerzeit die Erstellung einer Gewerbe- und Industrieflächenstrategie durch das Land Rheinland-Pfalz. Die Fachausschussmitglieder betonten, so erhalte man ein Steuerungsinstrument und verhin-dere gegenseitige Konkurrenz. Außerdem sei dies ein Beitrag zum Flächensparen.

Im Juli 2021 übersandte das mit dem Innenministerium (Mdl) federführende Wirt-schaftsministerium (MWVLW) ein Chartgutachten eines beauftragten Büros, wel-ches in einer Beiratssitzung Anfang Juli 2021 den Beiratsmitgliedern bereits vor-gestellt worden war, zur Durchsicht und Meinungsbildung. Im Herbst 2021 soll das Chartgutachten vertiefend besprochen werden.

Die Gewerbe- und Industrieflächenstrategie soll entwickelt werden, weil ein sparsa-mer Umgang mit Flächen zu verzeichnen und das Flächenangebot daher rückläufig ist. Ferner ist eine Vorratspolitik der Kommunen aufgrund hoher Flächenpreise und enger finanzieller Spielräume nicht möglich.

Das Büro hat eine differenzierte schriftliche Erhebung mit einem Rücklauf von 77 % durchgeführt. Die Reserveflächen wurden erhoben und der Flächenbedarf bis zum Jahr 2040 ermittelt. Dann erfolgte eine Bilanzierung von Bedarf und Reserve. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass teilweise große Unterschiede bestehen zwischen den Bedarfen und den verfügbaren Reserveflächen (z. B. in Ludwigshafen einerseits und in dem Landkreis Bitburg-Prüm andererseits). In verschiedenen Regionen besteht zum Teil eine erhebliche Unterdeckung (Rheinschiene, Trier). Die Reserveflächen sind in der Regel langfristig disponibel.

Strategische Ansätze sollen sein:

- » Flexibilisierung
- » Flächentausch
- » Entwicklung interkommunaler Gewerbe- und Industriegebiete
- » Förderung
- » Qualifizierung der Bestandsgebiete
- » Steuerung der Flächenvorhaltung für große Investitionsvorhaben

Als weiteres Vorgehen ist geplant:

- » Finalisierung der Erhebung und Auswertung
- » Entwicklungsachsen
- » Ausarbeitung der Strategieansätze

In der Beiratssitzung Anfang Juli 2021 betonte das Wirtschaftsministerium, die Ge-werbe- und Industrieflächenstrategie müsse mit Blick auf das zukünftige neue Lan-desentwicklungsprogramm (LEP V) seitens des Mdl und des MWVLW konkretisiert werden. Die Folgerungen aus dem Chartgutachten und aus der neuen Gewerbe- und Industrieflächenstrategie werden aus Sicht der Geschäftsstelle vermutlich seitens der Beteiligten nicht einhellig beurteilt werden.



ÖFFENTLICHE SICHERHEIT ORDNUNG



Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass auf die Städte in Rheinland-Pfalz eine Vielzahl neuer Tätigkeiten zugekommen ist. Die Ordnungsämter der Städte waren mit ständig veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen konfrontiert und mussten ständig neue Auflagen und Regeln kommunizieren und am Ende auch durchsetzen. Dies ist mit motiviertem und gut ausgebildetem Personal gelungen. Die Feuerwehren in den Städten haben sich wieder einmal als Rückgrat der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr bewährt. Durch kluge Personalplanung und Umsetzung entsprechender Aus- und Fortbildungskonzepte ist es gelungen, auch in der Pandemiezeit die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren aufrecht zu erhalten und die Sicherheit der Bevölkerung zu garantieren. Die Katastrophenschutzeinheiten der Schnelleinsatzgruppen im medizinischen Bereich sind ebenfalls weiterhin einsatzbereit geblieben. Gut ausgebildetes Personal in den Ordnungsämtern, hervorragend ausgestattete Feuerwehren und motivierte Katastrophenschutzeinheiten sind auch weiterhin dringend erforderlich. Die Pandemielage und die Flutkatastrophe im Norden und Westen des Landes haben noch einmal deutlich gemacht, wie wichtig Investitionen in diesem Bereich sind. Der Städtetag appellierte daher anlässlich der Landtagswahl an Landtag und Landesregierung, seinen Forderungen nach einer besseren Ausstattung der kommunalen Ordnungsdienste nachzukommen und endlich dafür zu sorgen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern BOS-Funk, Sonderrechte für die Einsatzfahrzeuge, der Sofortvollzug von Platzverweisen und die Nutzung von Bodycams und Distanz-Elektroimpulsgeräten ermöglicht werden. Weiterhin müssen die aufgabenadäquate Ausstattung der Feuerwehren mit höheren Landesmitteln in diesem Bereich vorangetrieben und ausreichende Ausbildungskapazitäten an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule bereitgehalten werden.

A close-up, low-angle shot of a person in a white shirt working at a desk. The person's hands are visible, one resting on a laptop keyboard and the other near a tablet. A pair of glasses is on the desk. The background is a bright, out-of-focus window with sunlight streaming in, creating a warm, golden glow. The text 'ÖFFENTLICHE VERWALTUNG PERSONAL' is overlaid in the upper center in a blue, sans-serif font.

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG PERSONAL

Kommunale Beschlüsse während der Corona-Pandemie

Durch die Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften war es den Kommunen bzw. Kommunalverbänden aufgrund der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020 ausnahmsweise ermöglicht worden, Beschlüsse auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen zu fassen. Diese Regelungen waren bis zum 31. März 2021 befristet. Da im Berichtszeitraum jedoch nicht davon auszugehen war, dass die Corona-Pandemie bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein würde, wurde die Frist um ein Jahr, also bis zum 31. März 2022, verlängert. Eines Zustimmungserfordernisses der zuständigen Aufsichtsbehörde neben den erforderlichen Quoren in den kommunalen Gremien bedarf es nicht mehr. Dies stellt eine erhebliche Erweiterung der kommunalen Kompetenzen in diesem Bereich dar, was der Städtetag begrüßt hat.

Auch die den Personalvertretungen bis zum 28. Februar 2021 eingeräumte Möglichkeit, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen sowie Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- oder Telefonkonferenzen durchzuführen wurde durch Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften bis zum 28. Februar 2022 verlängert.

Evaluierung digitaler Ratssitzungen

Mit dem Sechsten Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3. Juni 2020 in der Fassung vom 17. Dezember 2020 hat der Landesgesetzgeber anlässlich der Corona-Pandemie mit § 35 Abs. 3 GemO die Möglichkeit geschaffen, bei Naturkatastrophen oder in anderen außergewöhnlichen Notsituationen Beschlüsse der kommunalen Gremien in schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenz zu fassen. Diese Vorschrift ist bis zum 31. Dezember 2021 mit wissenschaftlicher Unterstützung zu evaluieren. Hierzu lief bis zum 10. September 2021 eine Umfrage.

Das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) hat mit wissenschaftlicher Begleitung des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung (FÖV) in Speyer und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden drei Fragebögen entwickelt, die sich jeweils an die Gremienvorsitzenden, die Gremienmitglieder sowie die Öffentlichkeit richten. Eine Teilnahme an der Befragung war auch erwünscht, wenn in einer Kommune von der Möglichkeit digitaler Ratssitzungen kein Gebrauch gemacht wurde.

Zur Evaluierung digitaler Ratssitzungen heißt es im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2021-2026 (Zeilen 6332 – 6338):

„Ratssitzungen in Präsenz sind und bleiben ein wichtiges Element der Demokratie auf kommunaler Ebene. Um die Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt zu verbessern, werden wir die Möglichkeit von Beschlussfassungen im Rahmen digitaler Ratssitzungen auch nach der Pandemie ermöglichen. Dafür werden wir die Ergebnisse der Evaluation der wegen der Corona-Pandemie geschaffenen Vorschriften auswerten. Rechtssicherheit und Transparenz kommunaler Ratsarbeit sind hierbei zu berücksichtigen.“

Der Städtetag hat unter seinen Mitgliedsstädten für eine Teilnahme an der Umfrage geworben. Ein Umfrageergebnis lag zum Redaktionsschluss dieses Berichtes noch nicht vor.

Novellierung des Nebentätigkeitsrechts

Im Rahmen einer Novellierung des Nebentätigkeitsrechts wurde gesetzlich festgelegt, dass Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten grundsätzlich zu versagen sind, sofern die dadurch erzielten Einnahmen 40 v. H. ihres Endgrundgehalts übersteigen.

Insbesondere Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit üben neben ihrem Hauptamt oft weitere Tätigkeiten aus, meist in Unternehmen oder Einrichtungen, die auf dem Geschäftsfeld der Daseinsvorsorge tätig sind. Mit den Änderungen des Nebentätigkeitsrechts soll u. a. eine bessere Transparenz der Nebentätigkeiten und der erzielten Vergütungen erreicht werden, indem eine Verpflichtung für Kommunalbeamt:innen auf Zeit eingeführt wurde, einmal jährlich in einer öffentlichen Sitzung ihrer Vertretungskörperschaft (ergänzend in den Bekanntmachungsorganen) über Art und Umfang ihrer Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der damit erzielten Vergütungen zu berichten. Den an dieser Thematik interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird durch diese öffentliche Sitzung die Möglichkeit eingeräumt, sich einen Eindruck über Art und Umfang der von den kommunalen Wahlbeamt:innen ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter zu verschaffen.

Schließlich wurde eine für alle Beamt:innen einheitliche Höchstgrenze festgelegt, bis zu der im öffentlichen Dienst erzielte Nebeneinnahmen nicht an den Dienstherrn abzuführen sind. Diese Höchstgrenze wurde gegenüber den zurzeit bestehenden Höchstgrenzen moderat erhöht. Der Städtetag Rheinland-Pfalz begrüßte im Vorfeld im Grundsatz das Vorhaben, einen klaren und eindeutigen Rechtsrahmen zu schaffen. Ob dieses mit den neuen Regelungen auch tatsächlich erreicht werden kann, muss sich in der Praxis zeigen.

Zensus 2022

Im Jahr 2022 findet in Deutschland wieder ein Zensus statt. Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Bevölkerungszahl notwendig. In erster Linie werden hierfür Daten aus Verwaltungsregistern genutzt, sodass die Mehrheit der Bevölkerung keine Auskunft leisten muss. Mit dem Zensus 2022 nimmt Deutschland an einer EU-weiten Zensusrunde teil, die seit 2011 alle zehn Jahre stattfinden soll. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der anstehende Zensus in das Jahr 2022 verschoben. Die Erhebungen zum Zensus 2022 sind Aufgabe der Statistischen Landesämter und der Kommunen.

Nach dem zuletzt zum 3. Dezember 2020 geänderten Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) ist der neue Zensusstichtag der 15. Mai 2022. Durch die Zensusverschiebung waren auch die in den Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise einzurichtenden kommunalen Erhebungsstellen, denen insbesondere die Organisation und Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und der Befragung an Adressen mit Sonderbereichen übertragen wird, erst zum 1. September 2021 einzurichten. Dieser Termin und die Aufgabenbereiche dieser Erhebungsstellen sind im Landesgesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (AGZensG 2022) geregelt, das am 13. Februar 2021 in Kraft getreten ist.

Soweit verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden Aufgaben nach dem AGZensG 2022 wahrnehmen, leistet der jeweilige Landkreis einen finanziellen Ausgleich nach dem jeweiligen Aufwand. Einzelheiten zum Mehrbelastungsausgleich wurden in einer Verwaltungsvereinbarung gemäß § 11 AGZensG 2022 festgelegt. Gemäß § 11 AGZensG 2022 gewährt das Land den kreisfreien Städten und den Landkreisen für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt 11.565.500 EUR. Die Verteilung der Finanzaufweisung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Erhebungsstellen; sie ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Städtetag Rheinland-Pfalz, dem Landkreistag Rheinland-Pfalz, dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und dem Land, vertreten durch das für die Statistikangelegenheiten zuständige Ministerium, festzulegen. Soweit große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Zensus 2022 wahrnehmen, leistet der jeweilige Landkreis, wie oben ausgeführt, einen finanziellen Ausgleich nach dem jeweiligen Aufwand.

Die Verwaltungsvereinbarung trat mit der Unterzeichnung durch den Vertreter des Landes und die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände in Kraft.

Personal

Die Geschäftsstelle informierte die Mitgliedsstädte umfassend über eine Vielzahl von Sonderregelungen im Beamtenbereich und im Landespersonalvertretungsrecht, die aufgrund der Corona-Pandemie in Kraft traten bzw. deren Gültigkeit verlängert wurde. Diese Sonderregelungen dienen dem Schutz der Mitarbeiter:innen (z. B. in den Bereichen Urlaub, Arbeitszeit und Wahlen) und stellen die Funktionsfähigkeit der Personalräte sicher. In der zweiten Julihälfte traten dienstrechtliche Regelungen und Hinweise des Landes anlässlich der Flutkatastrophe hinzu.

Umsetzung der Istanbul-Konvention

Der Städtetag Rheinland-Pfalz befasst sich in seinen Gremien bereits seit längerem mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention, des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Istanbul-Konvention ist ein 2011 ausgearbeiteter völkerrechtlicher Vertrag, der am 01.02.2018 in Deutschland in Kraft getreten ist. Die Konvention hat den Zweck, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen. Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sind eine Gesamtstrategie und eine Koordination erforderlich, ferner ein Monitoring und eine Evaluation. Darüber hinaus sind Präventionsmaßnahmen nötig und die Verbesserung des Unterstützungs- und Hilfesystems.

Das Unterstützungs- und Hilfesystem liegt vor allem in der Verantwortung der Länder und Kommunen. Es besteht aus Frauenhäusern und Beratungsangeboten und soll weiter entwickelt werden. Der Ausbau des Hilfesystems ist erforderlich, weil Frauenhäuser bundesweit überlastet sind.

Der Vorstand hielt im September 2020 seine grundsätzliche Haltung zur Istanbul-Konvention fest:

„1. Der Städtetag Rheinland-Pfalz verurteilt jede Form von Gewalt gegen Frauen und begrüßt, dass die Bundesrepublik Deutschland das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) ratifiziert hat. Er bekräftigt die Bereitschaft der Städte, sich auch weiterhin der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu stellen, Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen.

2. Der Vorstand unterstützt den Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und begrüßt das neue Bundesförderprogramm über insgesamt 120 Mio. €. Angesichts der erheblichen Anzahl der bundesweit fehlenden Frauenhausplätze sind diese Mittel jedoch nur als Anschubfinanzierung zu verstehen. Auch die Länder müssen deutlich mehr Mittel investieren, damit eine regelhafte und nachhaltige Finanzierung von Frauenhausplätzen sichergestellt wird. Die Städte werden sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten einbringen.

3. Der Städtetag Rheinland-Pfalz wird seine Meinung gegenüber den Medien am 25. November 2020, dem jährlich abgehaltenen Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, bekräftigen.“

Die Istanbul-Konvention wendet sich an alle staatlichen Ebenen, wobei im föderalen Staat die Kommunen im Rechtssinne ein Teil der Länder sind, sodass die Kommunen nicht vorrangig adressiert sind bzw. die Verantwortung für die Umsetzung vorrangig beim Bund und den Ländern liegt. Gleichwohl sind die Städte und Gemeinden immer wieder vor Ort unmittelbar mit dem Gewaltproblem konfrontiert. Deshalb wurden und werden örtliche Unterstützungsstrukturen auch aufgebaut. Der im September 2020 erschienene Erste Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland stellt die in Deutschland bereits vorhandene, sehr differenzierte Frauen-Hilfeinfrastruktur einschließlich der rechtlichen Rahmenbedingungen (der Möglichkeiten des Strafrechts und des Zivilrechts) dar. So ist die Istanbul-Konvention die Chance, alles was die Städte und Gemeinden auf dem Gebiet der Gewaltprävention bereits leisten und was noch nicht so bekannt ist, sichtbar zu machen. Eine Umfrage des Deutschen Städtetages im Sommer 2020 ergab, dass die Städte schon sehr viel auf dem Gebiet des Gewaltschutzes unternehmen.

Angesichts der Tragweite des Gewaltproblems kann aber keinesfalls davon ausgegangen werden, dass keine Probleme mehr zu verzeichnen sind. So fehlen auch in Rheinland-Pfalz weitere Frauenhausplätze, die Barrierefreiheit von Frauenhäusern für Frauen mit Behinderungen ist ein dringendes Anliegen, der ländliche Raum muss das Gewaltproblem ebenfalls thematisieren, nicht nur der verdichtete städtische Raum, bestehende Vernetzungsstrukturen müssen weiter ausgebaut werden. Das Bündnis Istanbul-Konvention hat im März 2021 seinen Alternativbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland veröffentlicht. Anders als der Staatenbericht der Bundesregierung aus September 2020 weist der Bericht des Bündnisses auf die noch immer vorhandenen Lücken in der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen hin und formuliert detaillierte Empfehlungen.

Seit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention im Jahr 2018 ist ein gesteigertes Bemühen der Städte diese umzusetzen feststellbar. Dies ergab die Auswertung der o.g. bundesweiten Umfrage des Deutschen Städtetages. Auch eine Reihe rheinland-pfälzischer Städte hat dem Deutschen Städtetag geantwortet. Die Rückmeldungen lassen erkennen, dass die großen Städte in Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Istanbul-Konvention zum Thema machen und dabei oft an ihren Part im Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) anknüpfen (Arbeitskreis, Runder Tisch, Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten).

Aus Sicht des Städtetages ist der Gewaltschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und damit auch ein Thema der kommunalen Ebene. Er fällt derzeit in den Bereich der allgemeinen Daseinsvorsorge und der freiwilligen Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Aus der Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe erwach-



sen keine Ansprüche. Die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf Gewaltschutz wird auf Bundesebene diskutiert. Der Vorstand des Städtetages Rheinland-Pfalz hat unter Ziffer 2 seines Beschlusses formuliert, dass die Städte sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten einbringen. Angesichts der äußerst schwierigen finanziellen Lage vieler Städte in Rheinland-Pfalz müssen die finanziellen Möglichkeiten der Städte verbessert werden (z.B. durch Förderprogramme des Landes), damit sie sich auf dem Gebiet der Prävention und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen engagieren können. Wie vom Vorstand festgehalten, müssen auch die Länder deutlich mehr Mittel investieren, damit eine regelhafte und nachhaltige Finanzierung von Frauenhausplätzen sichergestellt wird.

Aufgrund der Festlegungen im Koalitionsvertrag auf Bundesebene war im September 2018 der Runde Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ von Bund, Ländern und Kommunen einberufen worden, um den bedarfsgerechten Ausbau und die finanzielle Absicherung des Unterstützungssystems für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder voranzubringen. Der Runde Tisch hat zwölfmal in unterschiedlichen Konstellationen getagt und verschiedene Themen beraten. Die Abschlussitzung war am 27. Mai 2021. Ein wichtiges Ergebnis der Arbeit des Runden Tisches ist ein Positionspapier, mit dem sich der Runde Tisch mehrheitlich für eine bundesweite Regelung zu Schutz und Beratung bei Gewaltbetroffenheit ausgesprochen hat. Das Positionspapier soll in die nächste Legislaturperiode wirken und möglicherweise in die Festlegungen im Koalitionsvertrag der nächsten Bundesregierung einfließen. Der Runde Tisch hat seine Arbeit bilanziert und sich dafür ausgesprochen, dass das Gremium in der kommenden Legislaturperiode fortgeführt werden soll.

Onlinezugangsgesetz

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder bis 31.12.2022 die Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 OZG). Zudem sind Bund und Länder verpflichtet, die Verwaltungsportale zu einem Portalverbund zu verknüpfen.

Diese Verpflichtung trifft auch die Kommunen, insbesondere in den Bereichen der Auftragsverwaltung des Bundes bzw. der Länder. Die so übertragenen Verwaltungsaufgaben sind ebenso bis 31.12.2022 digital anzubieten.

Rein nach dem Wortlaut des OZG wäre es ausreichend, die jeweilige Verwaltungsleistung digital beantragen zu können. Damit wäre aber lediglich ein digitales Front-End geschaffen, während im Back-Office alles beim Alten bliebe. Der digitale Vorteil, der den, insbesondere auf Grund des demografischen Wandels bedingten Fachkräftemangel zumindest teilweise kompensieren könnte, wäre damit nicht realisierbar.

Das Land und die kommunalen Spitzenverbände waren sich einig, dass es in Rheinland-Pfalz nicht bei einer Front-End-Lösung bleiben kann. Entsprechend hat man sich darauf verständigt, dass das Land Rheinland-Pfalz eine Antrags- und Prozessplattform als Basiskomponente zur Umsetzung des OZG in Rheinland-Pfalz beschafft, die den Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Die Beschaffung dieser Basiskomponente ist zwar erfolgt, allerdings tauchen immer wieder neue Fragen und Probleme rund um diesen Basisdienst auf, die sowohl Landes- als auch kommunale Seite fortlaufend beschäftigen.

Aufgrund divergierender Interessenslagen zwischen Land und kommunaler Seite haben die kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des OZG ein kommunales Projektbüro („Kommunales Projektbüro OZG“; KommProZG) sowie einen OZG-Anwenderbeirat geschaffen. Da das KommProZG aber auf die Zurverfügungstellung der Basiskomponenten durch das Land angewiesen ist und diese teils immer noch nicht einsatzbereit sind, kann das KommProZG aktuell leider nicht mit der vollständigen Umsetzung der geplanten Arbeiten beginnen.

Insgesamt erscheint es aus Sicht des Städtetags gerade aufgrund der teils noch nicht verfügbaren Basisdienste sowie vieler noch nicht geklärter Fragen rund um das Thema der sog. Efa-Leistungen des Bundes und der Länder als nicht realistisch, dass das Onlinezugangsgesetz fristgerecht bis Ende 2022 umgesetzt werden kann. Hier wird der Verband in einen intensiven Austausch sowohl mit der Landesregierung als auch mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene einsteigen.

GESCHÄFTSJAHR 2021 – GREMIEN UND THEMENSCHWERPUNKTE

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand trat im Berichtszeitraum sieben Mal zusammen. Im Einzelnen befasste er sich mit den Themenschwerpunkten:

Themenschwerpunkte

- 28. Oktober 2020, Telefonkonferenz*
- » SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie
 - » Neuaufnahme eines Mitgliedes
 - » Zukunft öffentlicher Musikschulen in Rheinland-Pfalz
 - » Stärkung der Innenstädte
 - » Novellierung des Nahverkehrsgesetzes
 - » Städtetourismus
 - » Straßenausbaubeiträge
 - » Maßnahmen zur Aufnahme von Geflüchteten
 - » Förderung zum Bau von Rettungswachen
- 10. Dezember 2020, Videokonferenz*
- » SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie
 - » Kommunale Finanzen
 - » Elternbeitragsersatzungen
 - » Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II
 - » Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes
 - » Novellierung des Landesgesetzes über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte
 - » Novellierung des Nahverkehrsgesetzes
- 4. Februar 2021, Videokonferenz*
- » SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie
 - » Positionspapier des Städtetages zur Landtagswahl
 - » Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 16.12.2020 zum kommunalen Finanzausgleich
 - » Novellierung des Landesgesetzes über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte
 - » Novellierung des Landesglücksspielgesetzes
 - » FAIRWaltungssprache; Leitfaden für diskriminierungsfreie Kommunikation
 - » Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Ortsvorsteher bei beruflicher Tätigkeit in stadtgener Gesellschaft

Themenschwerpunkte

10. März 2021, Videokonferenz

- » SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie
- » Reform des Kommunalen Finanzausgleichs
- » Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II
- » Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, Änderungsvorschlag: Entscheidungsbefugnis des Hauptausschusses anstelle des Stadtrates bei epidemischer Lage
- » Umgang mit Parkverstößen an E-Ladesäulen

15. April 2021, Videokonferenz

- » Reform des kommunalen Finanzausgleichs
- » Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes; Zusammenarbeit mit der Landesregierung
- » SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie
- » Vergabe von Baumaßnahmen im Bereich Schulen und Kindergärten an Generalunternehmer, Initiative des Städtetages
- » Rahmenvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 Kita-Zukunftsgesetz

10. Juni 2021, Videokonferenz

- » Atomwaffenverbot
- » SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie
- » Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2021-2026
- » DigitalPakt IV – Leihgeräte für Lehrkräfte – DigitalPakt Schule 2019 – 2024
- » Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG)
- » Haushaltsgenehmigungen
- » Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes
- » Umgang mit Künstlernachlässen

8. Juli 2021, Mainz-Finthen

- » Haushaltsgenehmigungen
- » SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie
- » Rahmenvereinbarung Kindertagesstättengesetz

Gremien des Verbandes und die Geschäftsstelle

Vorstand

Im Berichtszeitraum gehörten dem Vorstand an

als Vorsitzender:

Oberbürgermeister Michael Ebling, Mainz

als stellvertretende Vorsitzende:

Oberbürgermeister Thomas Hirsch, Landau (1. Stellvertreter)

Beigeordnete Dr. Christiane Döll, Ingelheim (2. Stellvertreterin)

als weitere Mitglieder:

Oberbürgermeister Martin Hebich, Frankenthal

Oberbürgermeister Frank Frühauf, Idar-Oberstein

Oberbürgermeister Jan Einig, Neuwied

Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer, Bad Kreuznach

Oberbürgermeister Achim Hütten, Andernach

Oberbürgermeister David Langner, Koblenz

Oberbürgermeister Marc Weigel, Neustadt a.d.W.

Beigeordnete Waltraud Blarr, Neustadt a.d.W.

als stellvertretende Mitglieder:

Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler, Speyer

Oberbürgermeister Markus Zwick, Pirmasens

Bürgermeister Günter Beck, Mainz

Bürgermeisterin Prof. Dr. Cornelia Reifenberg, Ludwigshafen

Bürgermeister Joachim Rodenkirch, Wittlich

Oberbürgermeister Peter Labonte, Lahnstein

Oberbürgermeister Prof. Dr. Marold Wosnitza, Zweibrücken

Oberbürgermeister Ralf Claus, Ingelheim

Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel, Kaiserslautern

Beigeordneter Peter Kiefer, Kaiserslautern

Bürgermeisterin Elvira Garbes, Trier

Vertreter der Landtagsfraktionen als ständige Gäste:

Dr. Anna Köbberling, MdL, Koblenz und

in Vertretung Heike Scharfenberger, MdL, Ludwigshafen

Gordon Schnieder, MdL, Vulkaneifel

in Vertretung Gerd Schreiner, MdL, Mainz

Michael Frisch, MdL, Trier

in Vertretung Iris Nieland, MdL, Bad Dürkheim

Philipp Fernis, MdL, Bad Kreuznach

in Vertretung Cornelia Willius-Senzer, MdL, Mainz

Daniel Köbler, MdL, Mainz und

in Vertretung Carl-Bernhard von Heusinger, MdL, Koblenz

Kreisangehörige Mitgliedsstädte

Vorsitzende der Konferenz der kreisangehörigen Städte:
Beigeordnete Dr. Christiane Döll, Ingelheim

Stellv. Vorsitzender:
N.N.

Fachausschüsse

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr

Vorsitzender:
N.N.

Stellv. Vorsitzender:
Oberbürgermeister Jan Einig, Neuwied

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Vorsitzender:
Oberbürgermeister Wolfram Leibe, Trier

Stellv. Vorsitzender:
Bürgermeister Günter Beck, Mainz

**Ausschuss für Recht, Personal, Organisation und
Verwaltungsmodernisierung**

Vorsitzender:
N.N.

Stellv. Vorsitzender:
N.N.

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Vorsitzender:
Oberbürgermeister Marc Weigel, Neustadt a.d.W.

Stellv. Vorsitzende:
Beigeordnete PD Dr. Margit Theis-Scholz, Koblenz

Ausschuss für Soziales, Jugend und Gesundheit
Vorsitzender: Waldemar Herder, Worms
Stellv. Vorsitzende: Prof. Dr. Cornelia Reifenberg, Ludwigshafen

Die Geschäftsstelle des Städtetages RLP ist mit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt.

Geschäftsführender Direktor	Michael Mätzig Tel. 28644-455 maetzig@staedtetag-rlp.de
Referentin	Kornelia Schönberg Tel. 28644-450 schoenberg@staedtetag-rlp.de
Referent	Marc Ehling Tel. 28644-440 ehling@staedtetag-rlp.de
Referentin	Lisa Diener Tel. 28644-470 diener@staedtetag-rlp.de
Referentin	Anke Giani Tel. 28644-490 giani@staedtetag-rlp.de
Sekretariat	Anke Marx Tel. 28644-400 marx@staedtetag-rlp.de
Sekretariat/Buchhaltung	Kathrin Krämer Tel. 28644-471 kraemer@staedtetag-rlp.de
Sekretariat/Buchhaltung/Bücherei	Regina Berghof Tel. 28644-472 berghof@staedtetag-rlp.de
Sekretariat/Post/Archiv	Tuba Gümüs Tel. 28644-460 guemues@staedtetag-rlp.de

*Ihre Ansprechpartner des Städtetages Rheinland-Pfalz:
www.staedtetag-rlp.de/wir-ueber-uns/ansprechpartner/*

Impressum

Herausgeber:	Städtetag Rheinland-Pfalz e.V. Deutschhausplatz 1 55116 Mainz www.staedtetag-rlp.de
Geschäftsführender Direktor:	Michael Mätzig
Redaktion Geschäftsbericht:	Michael Mätzig Kornelia Schönberg Marc Ehling Lisa Diener Anke Giani
Redaktionsschluss:	15.09.2021
Bildnachweis:	DAG IRLE, Halfpoint, lisegagne, JARAMA, Miguel Guasch Fuxa, ridvan_celik, robixy79, wutwhanfoto – istockphoto.com; aerogondo, Animaflora PicsStock, Ivan Bajic, IakovKalinin, Krakenimages.com, LIGHT- FIELD STUDIOS, M.Dörr & M.Frommherz, MAK, New Africa, Oksana Kuzmina, Petair, T^F, Tiberius Gracchus – stock.adobe.com
Gestaltung:	inMEDIA Judenschulgasse 4 55276 Oppenheim www.inmedia.info

